



G.-Nrn. R4.2024.00214 und R4.2024.00215  
BRGE IV Nrn. 0156/2025 und 0157/2025

**Entscheid vom 13. November 2025**

Mitwirkende Abteilungspräsident Reto Philipp, Baurichter Roland Keller, Baurichterin  
Petra Röthlisberger, Gerichtsschreiber Paul Wegmann

in Sachen

**Rekurrierende**

R4.2024.00214

1. BirdLife Zürich
2. BirdLife Schweiz
3. Pro Natura Zürich
4. Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz

Nr. 4 vertreten durch Pro Natura Zürich

5. WWF Zürich
6. WWF Schweiz

Nr. 6 vertreten durch WWF Zürich

alle vertreten durch Rechtsanwältin [...]

R4.2024.00215

Zürcher Heimatschutz ZVH

gegen

**Rekursgegnerschaft**

1. Baudirektion Kanton Zürich

**Mitbeteiligte**

2. Politische Gemeinde X
3. AAG

Nr. 3 vertreten durch Rechtsanwalt [...]

R4.2024.00214

betreffend

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich Nr. ARE 24-0269 vom 15. November 2024 und Verfügung des Amtes für Landschaft und Natur vom 14. November 2024; Festsetzung Kantonaler Gestaltungsplan "Erweiterung Deponie Y" mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Waldrodung bzw. forstrechtliche Bewilligung (Rodung), X

R4.2024.00215

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich Nr. ARE 24-0269 vom 15. November 2024; Festsetzung Kantonaler Gestaltungsplan "Erweiterung Deponie Y" mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Waldrodung, X

---

## **hat sich ergeben:**

### **A.**

Mit Verfügung Nr. KS ARE 24-0269 vom 15. November 2024 (gleichentags publiziert) setzte die Baudirektion Kanton Zürich den kantonalen Gestaltungsplan "Erweiterung Deponie Y, X", mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Waldrodung, fest (Dispositivziffer I) und hob den kantonalen Gestaltungsplan "Deponie Y", festgesetzt durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 0055/17 vom 20. Januar 2017, auf (Dispositivziffer II). Vorgängig hatte das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich (ALN) mit Verfügung vom 14. November 2024 die Rodungsbewilligung erteilt.

### **B.**

Mit gemeinsamer Eingabe vom 16. Dezember 2024 erhoben BirdLife Zürich, BirdLife Schweiz, Pro Natura Zürich, Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, WWF Zürich und WWF Schweiz Rekurs an das Baurekursgericht des Kantons Zürich und stellten folgende Anträge:

- " 1. Die Festsetzungsverfügung Kantonaler Gestaltungsplan "Erweiterung Deponie Y, X" der Baudirektion vom 15. November 2024 sei aufzuheben.
2. Die Rodungsbewilligung des Amts für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, vom 14. November 2024 sei aufzuheben.
3. Die Sache sei zur Prüfung einer umweltverträglichen Alternative zurückzuweisen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekursgegnerin."

### **C.**

Mit Präsidialverfügung vom 17. Dezember 2024 wurde vom Rekurseingang unter der Geschäftsnummer R4.2024.00214 Vormerk genommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Mit Eingabe vom 14. Januar 2025 verzichtete die Gemeinde X sinngemäss auf Vernehmlassung. Die Baudirektion beantragte mit Vernehmlassung vom 15. Januar 2025 – unter Verweis auf die Mitberichte des Amtes für Raumentwicklung (ARE) und des ALN je vom 14. Januar 2025 – die Abweisung des Rekurses. Die A AG (im Folgenden: Mitbeteiligte) beantragte mit Vernehmlassung vom 20. Januar 2025, der Rekurs sei vollumfänglich abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (letzteres zzgl. MwSt.) zulasten der Rekurrierenden. Mit Replik vom 18. Februar 2025 hielten die Rekurrierenden an ihren Ausführungen fest. Mit Präsidialverfügung vom 19. Februar 2025 wurde die Baudirektion zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert; diese gingen mit Begleitschreiben vom 28. Februar 2025 beim Baurekursgericht ein, was den anderen Parteien zur Kenntnis gebracht wurde. Mit Eingabe vom 4. März 2025 verzichtete die Gemeinde X sinngemäss auf Erstattung einer Duplik. Die Baudirektion hielt mit Eingabe vom 10. März 2025 – unter Verweis auf den Mitbericht des ARE vom 6. März 2025 – sinngemäss an ihren Anträgen fest. Auch die Mitbeteiligte hielt mit Duplik vom 12. März 2025 an ihren Anträgen fest.

#### **D.**

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2024 erhob auch der Zürcher Heimatschutz (ZVH) Rekurs gegen die Festsetzungsverfügung vom 15. November 2024 und stellte folgende Anträge:

- " 1. Die Verfügung der Baudirektion vom 15. November 2024 betreffend die Festsetzung des revidierten kantonalen Gestaltungsplans "Erweiterung der Deponie Y X" sei aufzuheben.
2. Eventuell sei das Verfahren zu sistieren, bis archäologische Sondierungen ein vollständiges Bild über die unter dem Boden liegenden römischen Ruinen zu vermitteln vermögen.
3. Eventuell sei ein Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege zur Bedeutung der zutage geförderten Ruinen einzuholen.
4. Die Verfahrenskosten seien der Rekursgegnerin aufzuerlegen."

## **E.**

Mit Präsidialverfügung vom 18. Dezember 2024 wurde vom Rekurseingang unter der Geschäftsnummer R4.2024.00215 Vormerk genommen und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Gemeinde X verzichtete mit Eingabe vom 14. Januar 2025 sinngemäss auf Vernehmlassung. Die Baudirektion beantragte mit Vernehmlassung vom 17. Januar 2025 – unter Verweis auf den Mitbericht des ARE vom 15. Januar 2025 – die Abweisung des Rekurses. Die A AG (im Folgenden: Mitbeteiligte) beantragte mit Vernehmlassung vom 22. Januar 2025, der Rekurs sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden könne, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (letzteres zzgl. MwSt.) zulasten des Rekurrenten. Mit Replik vom 14. Februar 2025 und Duplik vom 10. März 2025 hielten der Rekurrent und die Mitbeteiligte an ihren Anträgen fest; die Baudirektion verzichtete stillschweigend und die Gemeinde X mit Eingabe vom 4. März 2025 sinngemäss auf Erstattung einer Duplik.

## **F.**

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit zur Entscheidbegründung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

### **Es kommt in Betracht:**

#### **1.1**

Die beiden Rekursverfahren betreffen den gleichen kantonalen Gestaltungsplan, weshalb sie aus prozessökonomischen Gründen zu vereinigen sind.

#### **1.2**

Bei der in beiden Rekursverfahren angefochtenen Festsetzungsverfügung handelt es sich um eine Verfügung der Baudirektion (vgl. act. 3.1 S. 6 [hier und im Folgenden – soweit nicht anders vermerkt – bezogen auf die Akten des Verfahrens G.-Nr. R4.2024.00214]), weshalb der Betreff in beiden Verfahren entsprechend anzupassen ist.

## 2.1

Im Verfahren G.-Nr. R4.2024.00214 handelt es sich bei den Rekurrierenden 2 (BirdLife Schweiz), 4 (Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz) und 6 (WWF Schweiz) um schweizweit tätige Natur- und Umweltschutzverbände, die sowohl nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG) als auch nach Art. 12 Abs. 1 lit. b des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zur Verbandsbeschwerde legitimiert sind (vgl. auch ihre Nennung im Anhang der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Personen [VBO]). Dabei umfasst der in beiden Gesetzesbestimmungen verwendete Verfügungsbegriff auch Sondernutzungspläne, in denen planerische Anordnungen getroffen werden, die in Bezug auf Ausmass und konkrete Lage der zulässigen baulichen Veränderungen bereits entscheidende Elemente einer Baubewilligung enthalten (vgl. [mit Bezug auf das Vorliegen einer Bundesaufgabe] VB.2019.00633 vom 14. Mai 2020, E. 1.2 m.w.H.; vgl. auch Peter M. Keller, Kommentar NHG, Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karl Ludwig Fahrländer (Hrsg.), 2. Auflage 2019, Art. 12 Rz. 4; Jean-Baptiste Zufferey, Kommentar NHG [s.o.], Art. 2 Rz. 32 [unter Verweis auch auf Art. 12c Abs. 3 NHG]; Alain Griffel/Heribert Rausch, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Ergänzungsband zur 2. Aufl., Hrsg. Vereinigung für Umweltrecht, Zürich 2011, Art. 55 Rz. 8), was vorliegend der Fall ist (vgl. insb. die Gestaltungsplanvorschriften [GPV; act. 17.3]). Hinsichtlich Art. 55 USG ist sodann entscheidend, dass für die strittige Deponieerweiterung eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 10a USG besteht (vgl. Ziff. 40.4 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV]), was unabhängig vom genauen Umfang der Erweiterung des Deponeievolumens (vgl. dazu E. 5.3.3) gilt, da diese jedenfalls 500'000 m<sup>3</sup> überschreitet. Hinsichtlich Art. 12 NHG ist auch die Voraussetzung, wonach die "Verfügung" in Erfüllung einer Bundesaufgabe zu ergehen hat, erfüllt, nachdem vorliegend eine solche bereits aufgrund der Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) sowie mit Blick auf die Thematik des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume im Sinne von Art. 18 NHG zu bejahen ist (vgl. BGr 1C\_573/2018 vom 24. November 2021, E. 1.1; 1C\_346/2014 vom 26. Oktober 2016, E. 1.3). Zusammengefasst ist somit die Legitimation der Rekurrierenden 2, 4 und 6 zu bejahen.

Die Legitimation der Rekurrierenden 1 (BirdLife Zürich), 3 (Pro Natura Zürich) und 5 (WWF Zürich), mithin der kantonalen Verbände, ergibt sich aus § 338b Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG), wonach die gesamtkantonal tätigen Verbände spezifisch Rekurse gegen die Festsetzung von überkommunalen Gestaltungsplänen ausserhalb der Bauzonen erheben können.

Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs im Verfahren G.-Nr. R4.2024.00214 vollumfänglich einzutreten (was seitens der Gegenparteien zu Recht auch nicht in Frage gestellt wird).

### **2.2.1**

Der im Verfahren G.-Nr. R4.2024.00215 rekurrierende ZVH kann seine Legitimation grundsätzlich ebenfalls auf § 338b PBG stützen.

Die Mitbeteiligte macht jedoch geltend, die rekurrentischen Vorbringen würden sich ausschliesslich gegen eine allfällige zukünftige Baubewilligung, nicht aber gegen den Gestaltungsplan selbst richten. Solche Rügen seien nicht stufengerecht und verfrüht. Es lägen keinerlei substantiierte Rügen vor, die eine angeblich rechtsfehlerhafte Festsetzung des Gestaltungsplans zum Inhalt hätten, so dass der Rekurs unsubstantiiert und auf diesen daher nicht einzutreten sei.

### **2.2.2**

Zwar trifft es zu, dass im Rekurs des ZVH wiederholt auf eine (zukünftige) Baubewilligung Bezug genommen wird, indem gefordert wird, dass vor Erteilung einer Baubewilligung archäologische Funde ermittelt und dokumentiert würden, und zudem dargelegt wird, die üblichen Nebenbestimmungen bei Baubewilligungen wären vorliegend nicht angemessen und vor der allfälligen Erteilung einer Baubewilligung müsse die archäologische Situation geklärt sein (act. 2 Rz. 17, 19 f. [im Verfahren G.-Nr. R4.2024.00215]). Indessen machen bereits diese Formulierungen deutlich, was sich sodann zumindest sinngemäss auch aus der gesamten Rekursschrift ergibt: Dem Rekurrenten, welcher denn auch ausdrücklich die Aufhebung der den Gestaltungsplan betreffenden Festsetzungsverfügung beantragt, geht es inhaltlich darum, dass auf dieser, einer allfälligen Baubewilligung vorgelagerten Ebene, aus seiner Sicht kein adäquater Umgang mit der innerhalb des Erweiterungsperimeters gelegenen archäologischen Zone stattgefunden hat. Die Kritik richtet sich somit sachlogisch gegen das (gemäss rekurrentischer Ansicht) Ungenügen

der im Rahmen des Gestaltungsplans vorgesehenen Massnahmen (vgl. insb. Art. 4 GPV i.V.m. Ziff. 16.6 des Umweltverträglichkeitsberichts [UVB; act. 17.4]) und damit gerade nicht gegen eine zukünftige Baubewilligung, sondern gegen den Gestaltungsplan selbst (was denn auch im Lichte von Art. 12c Abs. 3 NHG als das zutreffende und zwingend zu wählende Vorgehen erscheint).

Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist somit entgegen dem Dafürhalten der Mitbeteiligten auch auf den Rekurs im Verfahren G.-Nr. R4.2024.00215 einzutreten.

### 3.1

Streitgegenstand bildet der kantonale Gestaltungsplan betreffend die Erweiterung der bestehenden Deponie Y (Deponietyp B gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [VVEA]). Für die bestehende Deponie sah der (nun aufzuhebende) Gestaltungsplan gemäss Festsetzungsverfügung vom 20. Januar 2017 – entsprechend der ursprünglichen Festlegung eines Deponievolumens von 500'000 m<sup>3</sup> im kantonalen Richtplan – die Ablagerung von rund 535'000 m<sup>3</sup> (fest) Inertstoffmaterial vor. Im Rahmen der Richtplanteilrevision 2017 war mit Festsetzungsbeschluss des Kantonsrats vom 29. März 2021 (Vorlage 5517b) u.a. der Karteneintrag für die Deponie Y (Pt. 5.7.2, Nr. 26) angepasst worden, indem die Fläche von 5 ha auf 16 ha und das Deponievolumen von 500'000 m<sup>3</sup> auf 3'000'000 m<sup>3</sup> erhöht wurde. Entsprechend sieht der nun strittige neue kantonale Gestaltungsplan gemäss den Angaben in der angefochtenen Festsetzungsverfügung (vgl. zur Infragestellung dieser Angaben nachstehend E. 5.3.3) eine gesamthafte Ablagerungsfläche von rund 14,58 ha (bzw. 14,64 ha [vgl. act. 17.2 S. 25 f.]), ein Bruttovolumen von rund 3'200'000 m<sup>3</sup> bzw. ein Netto-Deponievolumen von 2'911'000 m<sup>3</sup> und damit eine Erweiterung um ca. 9,6 ha bzw. um ca. 2'400'000 m<sup>3</sup> vor (act. 3.1 S. 2).

Die geplante Erweiterung der Deponie soll in Etappen erfolgen, wobei die Etappe 1 der bestehenden Deponie entspricht, während die Etappen 2 und 3 nördlich und nordöstlich (bzw. zu einem kleinen Teil auch nordwestlich) unmittelbar an diese anschliessen. Die Deponie liegt im südöstlichen Bereich der Gemeinde X an der Grenze zur Stadt Zürich. Sie grenzt im Südwesten an die Autobahn; im Südosten verläuft die B-Strasse und im Nordosten ein

Bahntrasse, wobei sich zwischen diesen beiden Verkehrsachsen und dem vorgesehenen Ablagerungsperimeter Wald befindet; im Nordwesten liegen einige Gebäude ("Tempelhof") sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch den Perimeter der erweiterten Deponie führt derzeit ungefähr in West-Ost-Richtung die C-Strasse. Unmittelbar nördlich des Perimeters verläuft das Gewässer Y-Graben; ein kurzer Seitenarm desselben, der seinen Ursprung in einer natürlichen Quelle hat, wird mit der Deponieerweiterung auf einer Strecke von ca. 25 m ausgehoben und überdeckt.

Während der südwestliche Teil des Deponieperimeters (der zur Hauptsache das Gebiet der bestehenden Deponie umfasst) in der kantonalen Landwirtschaftszone liegt, befindet sich der nordöstliche Teil im Wald, weshalb eine Rodungsbewilligung für Rodungen von insgesamt 79'500 m<sup>2</sup> (wovon 3'710 m<sup>2</sup> definitiv) erforderlich ist. Ein Teil des im Ablagerungsperimeter liegenden Waldes wird im Waldentwicklungsplan des Kantons Zürich 2010 (WEP) als multifunktionaler Wald mit Vorrang Holznutzung, ein Teil als multifunktionaler Wald mit Vorrang biologische Vielfalt ausgewiesen, wobei letzteres zudem mit dem besonderen Ziel Eichenförderung konkretisiert wird (vgl. die entsprechenden Karteneinträge im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich [GIS-ZH; <https://maps.zh.ch/>]). Wie im Planungsbericht (act. 17.2) festgehalten wird, handelt es sich beim von der Deponie betroffenen Wald um einen schutzwürdigen Lebensraum; speziell hervorgehoben werden im zu rodenden Bereich 18 als Habitatbäume bezeichnete alte, strukturreiche Eichen (wobei a.a.O., Anhang A2, für die gerodete Fläche insgesamt 27 Eichen, wovon 13 mit Brusthöhendurchmesser [BHD] > 70 cm bzw. 21 mit BHD > 50 cm, ausgewiesen werden [bzw. 22 gemäss UVB aufgrund des dort zusätzlich verzeichneten Baums Nr. 248; vgl. act. 17.4 S. 12 und Anhang 13-5]). Auch wird ausgeführt, dass die alten Eichenbestände einen wichtigen Teil des Lebensraums von teilweise stark gefährdeten Arten der Gruppen der xylobionten Käfer, Flechten, Fledermäuse und Nachtfalter bilden würden (zum Ganzen act. 17.2 S. 21 f.; vgl. im Detail nachstehend E. 3.4.1). Der im Deponieperimeter befindliche Wald gehört nördlich der C-Strasse zu den Waldarealen "Y" und (östlich desselben) "G" (z.T. auch gesamthaft als "Y G" bezeichnet [act. 17.4 Anhang 14-1a]), südlich der C-Strasse primär zum Waldareal "I", wobei die geplante Etappierung als Etappe 2 die Ablagerung im nördlichen Bereich und als Etappe 3 die Ablagerung im Bereich I – wo sich 15 der erwähnten 18 Habitatbäume befinden – vorsieht. Wie der Planungsbericht darlegt, ist der Eichenbestand im Deponieperimeter Teil eines

grossen Bestandes alter Eichen im Waldareal zwischen der Deponie Y im Süden und dem Flughafengelände im Norden. Alte Eichen bzw. solche mit grossem BHD finden sich dabei zunächst östlich des Deponieperimeters zwischen diesem und der B-Strasse (primär innerhalb des Areals I, aber auch nördlich desselben im Areal G), in wesentlich geringerem Umfang nördlich des Perimeters im westlichsten Teil des Areals Y (vgl. insb. act. 17.2 Anhang A2 und act. 17.4 Anhang 13-5). Sodann sind alte Eichenbestände in den weiter nördlich gelegenen Arealen zu verzeichnen: Zum einen im lediglich durch das Bahntrasse von den Arealen Y und G getrennten Waldareal "D", an das seinerseits im Nordwesten ein grösseres Tanklager angrenzt; zum andern und vor allem in den jenseits des Tanklagers und ebenfalls nordöstlich des Bahntrassees gelegenen Waldarealen "E", "nördlich G" (bzw. "G Nord") und "F" (bzw. "G Süd") sowie dem südwestlich des Trassees gelegenen und durch dieses vom Areal E getrennten Areal "H" (vgl. zum Ganzen insb. act. 17.2 S. 22 sowie zur Lage der Waldareale neben dem GIS-ZH auch act. 17.4 Anhang 14-1a).

Das ursprüngliche Projekt einer Deponieerweiterung umfasste zusätzlich das gesamte Waldareal I bis zur B-Strasse (vgl. act. 17.2 Anhang A1, auch zum Folgenden). Im Rahmen der ersten Vorprüfung stellte die Fachstelle Naturschutz fest, dass die vorgesehene Rodung naturschutzrechtlich nicht als umweltverträglich beurteilt werden könne (vgl. act. 27.6 sowie das von der Fachstelle eingeholte Gutachten [act. 15.1]). Seitens der Mitbeteiligten wurden daher neun weitere Varianten entwickelt und zur Findung der optimalen Variante ein zweistufiges Workshopverfahren (erster Workshop mit allen involvierten kantonalen Fachstellen; zweiter Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der Umweltverbände, Grundeigentümern, J-Holz-korporation X, Gemeinde X und ARE [vgl. zu einem vorgängigen ersten Austausch mit den "Naturverbänden" auch act. 17.2 S. 50]) durchgeführt. Gemäss Darstellung in der angefochtenen Festsetzungsverfügung traf die Baudirektion am 16. Dezember 2022 den Variantenentscheid zugunsten der Variante "Y Mitte (optimiert)" (act. 3.1 S. 4; vgl. dazu act. 27.3 sowie zum Ganzen auch act. 17.2 S. 48 [wonach die Variante "Y, Mitte (angepasst)" gemäss Anhang A2 als Bestvariante hervorgegangen sei]); zu beachten ist, dass gemäss dem Planungsbericht zunächst die Variante "Y Mitte" (als eine der neun Varianten gemäss act. 17.2 Anhang A1) als Bestvariante ausgewählt und diese anschliessend (im Sinne von act. 17.2 Anhang A2) optimiert wurde (act. 17.2 S. 20, 27; vgl. zum Ganzen auch act. 17.4 S. 7 f., 11 sowie zu den sich in

diesem Zusammenhang stehenden Fragen nachstehend E. 5.3.2 f.). Aus Sicht Naturschutz wurde die Deponie allerdings aufgrund der Zerstörung eines nicht ersetzbaren Lebensraums weiterhin als nicht umweltverträglich beurteilt (vgl. act. 3.1 S. 4; act. 17.2 S. 23; act. 27.4 S. 6). Als Kompensationsmassnahme (mit dem Ziel, den Teilverlust an seltenen Arten und Lebensräumen auszugleichen oder diesem zumindest Rechnung zu tragen) ist die Sicherung einer Kompensationsfläche von 6,3 ha im Staatswald K in Z vorgesehen, der ein sehr hohes Potenzial zur Entwicklung in einen Alteichenlebensraum attestiert wird (act. 17.2 S. 24 f.; act. 17.4 S. 86 ff.).

### **3.2**

Die Rügen im Verfahren G.-Nr. R4.2024.00214 beziehen sich primär auf den Richtplaneintrag (vgl. dazu E. 4), die Interessenabwägung auf Ebene des Gestaltungsplans (E. 5) und die Rodungsbewilligung (E. 6). Unter dem Titel "Ausgangslage" erfolgen aber zunächst zwischen den Parteien teilweise umstrittene Ausführungen im Zusammenhang mit der Bedeutung des von der Deponieerweiterung betroffenen Lebensraums sowie dem Ausmass des Eingriffs, worauf nachfolgend vorab einzugehen ist (E. 3.2 bis 3.4).

#### **3.2.1**

Die Rekurrierenden machen geltend, obwohl der grösste Teil der Rodungen temporär sei, werde damit ein Wald zerstört, der einzigartig, durch den Alteichenbestand von 150-250-jährigen Eichen ökologisch von höchster Bedeutung und nicht ersetzbar sei. Das von der Fachstelle Naturschutz eingeholte Gutachten komme zum Schluss, dass der Wald aufgrund seines Alters, seiner Zusammensetzung und des Vorkommens von schweizweit sehr seltenen und gefährdeten Arten als von nationaler Bedeutung gelte. Dies sei in der Interessenabwägung zu berücksichtigen, auch wenn es für Waldlebensräume kein Bundesinventar im Sinne von Art. 18a NHG gebe. Zwar beruhe das Gutachten auf einem alten Projektstand, so dass nicht mehr 43, sondern noch ungefähr 20 alte Eichen betroffen wären (wobei anzumerken ist, dass der Zahl von 43 betroffenen Eichen im ursprünglichen Projekt in der nun strittigen Variante an sich die Gesamtzahl von 27 Eichen entspricht [vgl. act. 17.2 Anhänge A1 und A2 sowie bereits E. 3.1], auch wenn im Lichte von act. 20.1 [vgl. E. 3.2.2] für einen BHD > 55 cm tatsächlich von einer Reduktion von 41 auf 18 Bäume auszugehen ist); es gehe jedoch nicht um 18-22 einzelne Bäume, sondern um das gesamte durch diesen Alteichenbestand geprägte Wald-Ökosystem. Abgesehen von der Anzahl betroffener Eichen würden die

Aussagen im Gutachten weiterhin gelten, zumal der wertvollste Bereich des Waldes südlich der C-Strasse weiterhin von der Rodung betroffen sei.

Im Folgenden gibt die Rekurschrift die im Planungsbericht referierten Ergebnisse des Gutachtens wieder (vgl. dazu E. 3.4.1) und hebt sodann hervor, die Deponieerweiterung greife direkt und indirekt stark in die schützenswerten Flechtenvorkommen im lichenologisch wertvollen Waldteil I (mit drei auf Altwald angewiesenen Flechtenarten) ein und führe im Falle der national stark gefährdeten *Caloplaca lucifuga* (Lichtscheuer Schönfleck) wohl zum vollständigen und unwiderruflichen Verschwinden der Art, wobei aufgrund des markanten Eingriffs in das Klima in den umliegenden Waldabschnitten auch mit einem deutlichen Bestandes- und Vitalitätsverlust der beiden anderen Flechtenarten zu rechnen sei. Sodann gehe das Habitat für die seltenen xylobionten Käfer verloren und sei nicht zu ersetzen, wobei der Standort insbesondere für die beiden beobachteten Urwaldreliktarten, für die in der Schweiz lediglich drei bzw. fünf Vorkommen bekannt seien, eine besonders hohe Bedeutung habe. Weiter bestehe im Perimeter mindestens ein Mittelspechtrevier. Schliesslich wird darauf hingewiesen, auch die auszuhebende und zu überdeckende Quelle, die als von regionaler Bedeutung gelte, stelle angesichts des Vorkommens mindestens einer auf der Roten Liste verzeichneten Köcherfliegen-Art einen seltenen und schutzwürdigen Lebensraum dar.

Unter Berufung auf das Gutachten monieren die Rekurrierenden zudem, es seien mehrere wichtige und artenreiche Gruppen mit einem hohen Anteil an totholzbewohnenden Arten (wie z.B. Pilze, Zweiflügler, Kleinschmetterlinge oder Hautflügler), bei denen mit dem Vorkommen seltener und gefährdeter Arten zu rechnen sei, nicht erfasst worden. Zudem sei die Erfassung von Fledermäusen absolut ungenügend erfolgt. Zwar könne auf weitere Bestandserhebungen verzichtet werden, da schon aufgrund der bereits bekannten Rote-Liste-Arten und weiterer seltener und gefährdeter Arten offensichtlich sei, dass ein Eingriff nicht zu rechtfertigen sei; bei abweichender Ansicht des Gerichts wäre aber die Sache aufzuheben und zur vollständigen Ermittlung des massgeblichen Sachverhalts zurückzuweisen.

Schliesslich wird in der Rekurschrift argumentiert, aufgrund des Alters des betroffenen Waldes sei für den Eingriff in den schutzwürdigen Lebensraum kein angemessener Ersatz im Sinne von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG möglich,

weshalb denn auch gar keine Ersatzmassnahmen vorgesehen seien. Die stattdessen geplante Kompensationsmassnahme betreffe zwar ebenfalls einen – deutlich ausserhalb des Gebiets gelegenen – Alteichenlebensraum, der sich aber ökologisch unterscheide, da er (im Gegensatz zum feuchten Untergrund im Perimeter) auf trockenem Boden wachse. Bei einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume sei es nicht zulässig, auf die notwendigen Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG zu verzichten. Ob ein Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum somit überhaupt zulässig sein könne, wenn keine angemessenen Ersatzmassnahmen möglich seien, könne jedoch offengelassen werden, da jedenfalls die fehlende Ersetzbarkeit mit äusserst hohem Gewicht in die Interessenabwägung einfließen müsste, was vorliegend nicht geschehen sei.

### **3.2.2**

Die Baudirektion (bzw. der Mitbericht des ARE) entgegnet, es seien umfassende Untersuchungen zum Vorkommen seltener Arten vorgenommen worden, wobei die Fachstellen – und insbesondere auch die Fachstelle Naturschutz – keine weiteren Erhebungen verlangt hätten. Beim von der Deponieerweiterung betroffenen schützenswerten Lebensraum handle es sich nicht um ein Bundesinventar im Sinne von Art. 5 NHG, weshalb auch Art. 6 Abs. 2 NHG keine Anwendung finde. Auch Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 6 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) würden nicht vorsehen, dass der Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum ein überwiegendes Interesse von nationaler Bedeutung erfordere. Nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG seien Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume zulässig, wenn sie nicht vermeidbar seien. Die Anordnung von Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen sei demnach die Folge eines zulässigen Eingriffs, jedoch keine Eingriffsvoraussetzung, was sich auch aus der Systematik der NHV ergebe.

Die Mitbeteiligte weist vorab auf einen von ihr eingereichten Situationsplan (act. 20.1) hin und hält fest, dieser zeige den gesamten schutzwürdigen Lebensraum, über welchen von der Baudirektion mit einem waldbaulichen Konzept und einer Kombination aus Schutzverordnung, Verträgen und forstlicher Ausführungsplanung eine langfristige Sicherung erlassen werden solle (wobei die fragliche Abgrenzung im genannten Plan insbesondere sämtliche in E. 3.1 erwähnten Waldareale umfasst). Der Plan weist zudem die Standorte sämtlicher Eichen mit einem BHD > 55 cm aus. Gemäss der Mitbeteiligten lassen sich aus dem Plan folgende Schlüsse ziehen: Die gesamte Fläche

des schutzwürdigen Lebensraums betrage ca. 50,8 ha, während vom Erweiterungsperimeter nur ca. 7,95 ha (15,6 %) betroffen seien; in der gesamten Fläche befänden sich 341 wertvolle Eichen mit einem BHD > 55 cm (bzw. insgesamt 393 Eichen), während von der Rodung nur 18 Eichen (5,3 %) betroffen seien; die Eichendichte im Rodungsperimeter sei mit 2,2 Eichen pro Hektare sehr gering im Vergleich zu den übrigen Gebieten mit einem hohen Eichenbestand, wobei sich die grösste Eichendichte im Waldteil E mit 13,8 Eichen pro ha befinde; durch die Projektanpassung bzw. -optimierung habe ein grosses Gebiet mit einer beträchtlichen Eichenzahl und einer mehr als doppelt so hohen Eichendichte (5,4 Eichen pro ha) verschont bleiben können; schliesslich sollten die wertvollen Eichen im Erweiterungsperimeter gemäss der Etappierung möglichst lang bestehen bleiben können. In einer Gesamtbetrachtung sei der Eingriff in den schützenswerten Lebensraum somit wesentlich weniger dramatisch als von den Rekurrierenden dargestellt. Weiter bestehe an der Stelle der geplanten Deponieerweiterung eindeutig kein Biotop von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a NHG; das Gutachten äussere sich zur ökologischen und nicht zur rechtlichen Bedeutung des fraglichen Lebensraums; auch handle es sich dabei nicht um eine rechtliche Festlegung eines Biotops von regionaler oder lokaler Bedeutung im Sinne von Art. 18b NHG. Die Baudirektion habe sodann das Gutachten abgemildert würdigen dürfen, da als ein Resultat der Variantenprüfung bzw. nach Optimierung des Vorhabens der Eingriff in die Natur inzwischen deutlich weniger intensiv sei; auch müsse für die erforderliche kontinuierliche Waldverjüngung in die Habitate eingegriffen werden. Art. 14 Abs. 3 lit. d NHV sage zudem nichts darüber aus, ob die Bezeichnung als schützenswert zu Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung führe bzw. in welcher Form ein Gebiet überhaupt geschützt werden müsse. Die in dieser Bestimmung erwähnten Roten Listen könnten zwar ein Hinweis auf die Notwendigkeit für den Erlass eines geschützten Biotops sein, aber es bestehe kein zwingender automatischer Zusammenhang zwischen der Präsenz einer Art der Roten Liste und der Einstufung als Biotop. Diese beschränkte Aussagekraft gelte insbesondere für die Totholzkäfer, da der Plattnasen-Holzrüssler (*Gasterocercus depressirostris*) entgegen den im Gutachten erwähnten drei Funden in der Schweiz bereits 2020 und 2021 an drei weiteren Standorten im Kanton Zürich und seither an acht weiteren Standorten in der Schweiz nachgewiesen worden sei (unter Verweis auf das nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Fauna [<https://lepus.infofauna.ch/carto/>]); Ähnliches gelte für den Binden-Schwarzkäfer (*Corticus fasciatus*), so dass die

gemäss Gutachten besonders hohe Bedeutung des Erweiterungsperimeters für diese beiden Urwaldreliktarten durch die zahlreichen weiteren Funde abgemildert werde. Die Flechte Lichtscheuer Schönfleck (*Caloplaca lucifuga*) existiere im Übrigen auch in den Wäldern in Z, wo die Kompensationsmassnahmen umgesetzt würden. Auf nationaler Ebene lägen sodann gemäss Gutachten und Planungsbericht diverse artenreichere Eichenbestände vor; überdies gebe es allein im Kanton Zürich mindestens 25 Standorte die hinsichtlich Ausdehnung, Dichte und Alter der Eichen mit dem Gebiet Y vergleichbar seien, wobei mangels detaillierter Aufnahme der ökologischen Werte dieser Standorte nicht automatisch davon ausgegangen werden könne, dass diese von geringerem ökologischem Wert seien, so dass für die Untermauerung der Einzigartigkeit und der nationalen Bedeutung des streitbetreffenen Waldes Feldaufnahmen an weiteren Standorten fehlten. Weiter handle es sich beim Rodungsperimeter nicht um einen Eichenwald, da Hauptbaumart heute nicht mehr die Eiche sei; auch fehle der Eichenjungwuchs. Im Übrigen könnten die im Gutachten erwähnten besonders bedrohten Arten von Totholzkäfer, Nachtfalter und Flechten, aber auch die übrigen an Eichen heimischen Lebewesen weiterhin im Perimeter des schutzwürdigen Lebensraumes in den noch vorhandenen 323 Eichen leben. Insgesamt liege mit Bezug auf die 18 Eichen bzw. den Teilverlust des Waldes zwar unbestritten ein Naturschutzinteresse vor, aber keines, welches das Gewicht eines nationalen Biotops im Sinne von Art. 18a NHG oder einer umfassenden nationalen Bedeutung in ökologischer Hinsicht hätte; vielmehr liege einfach ein grundsätzlich schutzwürdiger Lebensraum vor, was insbesondere bei der Interessenabwägung von Bedeutung sei.

Hinsichtlich der monierten fehlenden Kenntnis über weitere Arten hält die Mitbeteiligte dafür, die Abklärungen seien äusserst umfangreich gewesen: Für den UVB seien neun und für das Gutachten mehr als zehn weitere Experten beauftragt worden; zudem habe die Mitbeteiligte einen "Digital Twin" des betroffenen Waldstücks erstellt; im Übrigen hätten die in mehreren Workshops involvierten Rekurrierenden nie eine ungenügende Sachverhaltsabklärung moniert. Den rechtsanwendenden Behörden stehe sodann bezüglich der Frage, ob Objekte als schutzwürdig erachtet bzw. Eingriffe als verhältnismässig gelten würden, ein erhebliches Ermessen zu, in das durch die kantonalen Gerichte nur bei einer klaren Rechtsverletzung eingegriffen werden dürfe.

Bezüglich der Ersatzmassnahmen macht die Mitbeteiligte geltend, diese seien nicht die Voraussetzung eines staatlichen Eingriffs. Weiter sei die Kompensationsmassnahme angesichts des nun viel geringfügigeren Eingriffs mehr als genügend.

### **3.2.3**

In der Replik führen die Rekurrierenden ergänzend insbesondere aus, die langfristige Sicherung der Alteichenlebensräume im Gebiet sei noch in weiter Ferne und könne daher in den Abwägungen nicht berücksichtigt werden. Die von der Mitbeteiligten verwendeten Prozentzahlen – bei denen diese zudem mit willkürlich gewählten Zahlen arbeite, indem sie erst Eichen ab 55 cm Durchmesser zähle – seien nicht relevant, ebenso wenig die Eichendichte, die Hauptbaumart und die Etappierung. Angesichts des im Gutachten ausgewiesenen Anteils, wonach Alteichenbestände im Kanton Zürich nur 0,35 % der Waldbestände des Kantons ausmachen würden, sowie mit Blick auf den noch viel kleineren Anteil, wenn man nur Alteichenbestände auf feuchtem, nährstoffreichem Untergrund betrachten würde, sei offensichtlich, dass die geplante Zerstörung sehr wohl dramatisch sei. Auch stelle das Gutachten für seine Einschätzung nicht nur auf die Eichen ab. Weiter möge zwar zutreffen, dass inzwischen weitere Standorte der beiden Urwaldreliktarten gefunden worden seien, doch gehe es nach wie vor um wenige Standorte in der gesamten Schweiz, so dass jeder einzelne von höchster Bedeutung für den Erhalt der Art in der Schweiz sei, zumal Arten des Totholzes eine sehr schlechte Ausbreitungsstrategie hätten und etliche Flechten sowieso weitgehend standortgebunden seien. Da nebst dem Vorkommen von Eichen auch das Mikroklima, die übrige Zusammensetzung des Waldes und anderes stimmen müssten, und eine Ausbreitung sehr schwierig sei, treffe es auch nicht zu, dass die Arten ohne Weiteres im weiteren Perimeter und den dort noch vorhandenen Eichen leben könnten. Schliesslich seien die Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG gesetzlich zwingend vorgesehene Folgen und daher zwingender Bestandteil des Projekts, so dass es bei Unmöglichkeit von Ersatzmassnahmen an einem gesetzlich zwingend vorgesehenen Projektbestandteil fehle. Die vorgesehene Förderung sei zudem marginal und müsste so oder so vorgenommen werden.

Die Mitbeteiligte entgegnet in ihrer Duplik ergänzend insbesondere, es sei sehr wohl relevant, den Eingriff aufgrund der effektiv betroffenen Habitatbäume zu beurteilen sowie diesen Eingriff in ein Verhältnis zu dem vom

Gutachten definierten schutzwürdigen Lebensraum zu setzen, während Vergleichszahlen über das gesamte Kantonsgebiet ungeeignet seien. Weiter seien die verwendeten Zahlen nicht willkürlich, da die 18 Habitatbäume gemäss UVB von einer Fachexpertin definiert worden seien, sämtliche Habitatbäume im Deponieperimeter und im verschonten Bereich einen BHD von > 55 cm aufweisen würden und zudem alle kartierten Bäume aller Durchmesser in act. 17.4 Anhang 13-5 ersichtlich seien, wobei es sich bei den Bäumen mit kleinerem BHD gemäss der Expertin auch nicht um künftige Habitatbäume handle. Klar unzutreffend sei sodann die Behauptung, wonach es sich in dem vom Erweiterungsperimeter südlich der C-Strasse betroffenen Wald um den wertvollsten Bereich handeln würde, nachdem das Gutachten den nördlichen Bereich des gemäss Gutachten definierten schutzwürdigen Lebensraums (mithin insbesondere die Waldareale H, E und Nördlich G) als mindestens ebenso wertvoll bezeichne.

### 3.3

Gemäss Art. 18 NHG ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken, wobei schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen ist (Abs. 1). Besonders zu schützen sind gemäss Abs. 1<sup>bis</sup> Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen (Abs. 1<sup>ter</sup>). Gemäss Art. 14 NHV soll der Biotopschutz insbesondere zusammen mit dem ökologischen Ausgleich (Art. 15 NHV) und den Artenschutzbestimmungen (Art. 20 NHV) den Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen (Abs. 1). Biotope werden gemäss Abs. 3 als schützenswert bezeichnet aufgrund (lit. a) der insbesondere durch Kennarten charakterisierten Lebensraumtypen nach Anhang 1; (lit. b) der geschützten Pflanzen- und Tierarten nach Art. 20 NHV; (lit. c) der nach der Fischereigesetzgebung gefährdeten Fische und Krebse; (lit. d) der gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, die in den vom BAFU erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind; (lit. e)

weiterer Kriterien, wie Mobilitätsansprüche der Arten oder Vernetzung ihrer Vorkommen. Abs. 6 hält fest, dass ein technischer Eingriff, der schützenswerte Biotop beeinträchtigen kann, nur bewilligt werden darf, sofern er standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Satz 1); dabei sind gemäss Satz 2 für die Bewertung des Biotops in der Interessenabwägung neben seiner Schutzwürdigkeit nach Absatz 3 insbesondere massgebend: (lit. a) seine Bedeutung für die geschützten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten; (lit. b) seine ausgleichende Funktion für den Naturhaushalt; (lit. c) seine Bedeutung für die Vernetzung schützenswerter Biotop; (lit. d) seine biologische Eigenart oder sein typischer Charakter. Wer einen Eingriff vornimmt oder verursacht, ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Abs. 7).

Als schutzwürdige Lebensräume im Sinne von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG gelten – jedenfalls ausserhalb des Baugebiets – nicht nur formelle durch den Bund oder die Kantone als solche ausgewiesene Schutzgebiete, sondern all diejenigen Lebensräume, die im Sinne dieser Bestimmung als schutzwürdig anzusehen sind, wobei die Schutzwürdigkeit nicht davon abhängt, ob für die im fraglichen Lebensraum vorhandenen Arten bereits konkrete Schutzmassnahmen getroffen wurden (Karl Ludwig Fahrländer, Kommentar NHG, Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karl Ludwig Fahrländer (Hrsg.), 2. Auflage 2019, Art. 18 Rz. 24). Hinsichtlich des in Art. 14 Abs. 3 lit. d NHV genannten Kriteriums der Schutzwürdigkeit ist weiter festzuhalten, dass zu den Rote-Liste-Arten diejenigen Arten gehören, die in den Roten Listen als "ausgestorben" (EX [extinct in the wild] oder RE [regionally extinct]), "vom Aussterben bedroht" (critically endangered [CR]), "stark gefährdet" (endangered [EN]) oder "verletzlich" (vulnerable [VU]) eingestuft sind; die Kategorie "potenziell gefährdet" (near threatened [NR]) steht zwischen den Rote-Liste-Arten und den nicht gefährdeten Arten (least concern [LC]), so dass es sich um Arten handelt, die nahe bei den Limiten für eine Einstufung in eine Gefährdungskategorie liegen oder die Limite wahrscheinlich in naher Zukunft überschreiten (BGE 148 II 36 E. 5.3 m.w.H.). Der in Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV angesprochene Ersatz für einen beeinträchtigten Lebensraum soll möglichst in derselben Gegend stattfinden. Zudem ist eine Gleichwertigkeit des Zerstorten mit dem neu Geschaffenen anzustreben, wobei sich die Gleichwertigkeit sowohl nach qualitativen als auch nach quantitativen Kriterien beurteilt, so dass ein rein flächenmässiger Ersatz nicht genügt, sondern

das Ersatzobjekt auch ähnliche ökologische Funktionen wie das zerstörte Objekt übernehmen können muss (BGr 1C\_346/2014 vom 26. Oktober 2016 E. 4.5.2 m.w.H.).

### 3.4.1

In dem durch die Fachstelle Naturschutz eingeholten Gutachten zur Schutzwürdigkeit des Waldlebensraums "Y/I" vom März 2022 (act. 15.1; vgl. bereits E. 3.1) wird zunächst festgehalten, der UVB (gemäss damaligem Stand) attestiere dem alten Eichenbestand einen hohen naturschützerischen Wert, da die Eichen zahlreichen seltenen und hoch spezialisierten Arten einen Lebensraum bieten würden. Bei allen untersuchten Organismengruppen (Flechten, Tothholzkäfer, Nachtfalter, Vögel und Fledermäuse) seien Arten nachgewiesen worden, die auf den aktuellen Roten Listen als stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet aufgeführt seien. Bei den Flechten und Tothholzkäfern seien zudem mehrere Altwaldzeiger festgestellt worden, die auf eine hohe Kontinuität von Waldstrukturen der Alters- und Zerfallsphasen angewiesen seien und entsprechend eine lange Habitatstradition des Eichenbestandes im Erweiterungssperimeter belegen würden (a.a.O. S. 2). Spezifisch das Kriterium der Schutzwürdigkeit gemäss Art. 14 Abs. 3 lit. d NHV betreffend weist das Gutachten darauf hin, unter den im Erweiterungssperimeter festgestellten Arten würden laut den aktuellen Roten Listen des BAFU eine Art als stark gefährdet (EN), drei Arten als verletzlich (VU) und fünf Arten als potenziell gefährdet (NT) gelten. Allerdings sei unter den Tothholzkäfern und Nachtfaltern nur ein sehr geringer Prozentsatz der einheimischen Arten für die schweizerischen Roten Listen evaluiert worden; ziehe man zusätzlich die Roten Listen des benachbarten Baden-Württemberg bei, seien von den nachgewiesenen Arten 9 als EN, 13 als VU und 10 als NT eingestuft, während für zwei weitere die Datengrundlage zu gering (DD) bzw. eine Gefährdung anzunehmen (G) sei. Im Erweiterungssperimeter seien somit 34 wertgebende Arten festgestellt worden, wobei allerdings nur ein Bruchteil der gesamten Artenvielfalt analysiert worden sei und insbesondere mehrere wichtige und artenreiche Gruppen mit einem hohen Anteil an tothholzbewohnenden Arten fehlen würden, bei denen mit dem Vorkommen seltener und gefährdeter Arten zu rechnen sei (a.a.O. S. 3 f.).

Zur ökologischen Bedeutung des Erweiterungssperimeters lässt sich dem Gutachten sodann im Einzelnen Folgendes entnehmen: Ehemalige Mittelwälder würden ganz allgemein einen hohen biologischen und

kulturhistorischen Wert besitzen; da sie zudem überaus divers seien, müsse jeder einzelne Bestand als einzigartig angesehen werden. Die wesentlichen Eigenschaften, welche den grossen biologischen Wert des Erweiterungsperimeters ausmachten, seien die zahlreichen alten ehemaligen Eichen-Überhälter, welche auf frischem bis feuchtem Untergrund stocken, die Reste weiterer Gehölzarten aus dem ehemaligen Mittelwaldbetrieb, eine hohe Baum- und Strauchartenvielfalt, ein kleinräumig wechselndes Mikroklima dank der engen Verzahnung unterschiedlicher Vegetationseinheiten sowie eine gewisse Reliefstruktur des Untergrundes mit kleinen Senken und Erhebungen, die zu einer erhöhten Standortvielfalt beitragen würden. Von zentraler Bedeutung für die Biodiversität im Erweiterungsperimeter seien die unzähligen Totholzstrukturen der alten Eichen. Gemäss Einschätzung des Kreisforstmeisters kämen im Kanton Zürich rund 25 Eichenbestände vor, welche hinsichtlich Ausdehnung, Dichte und Alter der Eichen mit dem Eichenbestand im Erweiterungsperimeter vergleichbar seien. Solche Eichenbestände nähmen somit eine Fläche von rund 175 ha und damit lediglich rund 0,35 % der Waldfläche des Kantons ein. Die Mehrheit dieser alten Eichenbestände stocke auf trockenen und mageren Böden, während der Eichenbestand im Erweiterungsperimeter auf feuchtem und nährstoffreichem Untergrund wachse und somit durch ein anderes Mikroklima und wahrscheinlich auch durch eine unterschiedliche Zusammensetzung der Eichenbegleitfauna und -flora ausgezeichnet sei, weshalb ihm eine sehr grosse Bedeutung für den Kanton Zürich zukomme. Auf nationaler Ebene seien weitere Waldbestände mit vergleichbar hoher Dichte alter Eichen bekannt, wobei der gesamte Umfang aufgrund unterschiedlicher Datenlage nicht genauer abgeschätzt werden könne und aus Naturschutzsicht jedem dieser alten Eichenbestände eine wesentliche Bedeutung zukomme (a.a.O. S. 4 f.). Spezifisch die Flechten betreffend seien drei Altwaldzeiger nachgewiesen worden, die alle national bedroht seien: Von der Eichen-Stabflechte (*Bactrospora dryina*, VU) seien grosse und vitale Populationen neben dem Erweiterungsperimeter nur von drei weiteren Gebieten in der Schweiz bekannt, während es sich bei den übrigen Fundorten um kleine Restpopulationen handle, wobei die Bestände im Norden der Schweiz als Kernpopulation in Mitteleuropa betrachtet würden und die Schweiz für die Erhaltung eine grosse Verantwortung trage. Aktuelle Vorkommen des Lichtscheuen Schönflecks (*Caloplaca lucifuga*, EN) seien in der Schweiz ebenfalls selten und isoliert, so dass für die Erhaltung der Art jedes einzelne Vorkommen wichtig sei, zumal es sich an den meisten Fundorten nur um kleine Restbestände handle; zudem nehme das Vorkommen im

Erweiterungsperimeter eine wichtige Funktion als Trittstein ein. Die Bedeutung des Vorkommens der Feinfaserigen Fleckflechte (*Arthonia byssacea* [bzw. *Inoderma byssaceum*, vgl. act. 17.4 S. 93], VU) sei im Vergleich als geringer einzuschätzen. Betreffend Totholzkäfer seien im Erweiterungsperimeter 139 Arten nachgewiesen worden, von denen 26 wertgebend seien (6 EN, 11 VU, 7 NT, 1 DD, 1G), zwei als Urwaldreliktarten gelten würden und fünf schweizweit sehr selten seien. Weder in der Region noch im Kanton gebe es (abgesehen von den Waldarealen H, E und nördlich G, von denen in act. 15.1 S. 7 nicht nur für Totholzkäfer, sondern generell gesagt wird, dass sie mindestens ebenso reich an seltenen und gefährdeten Arten seien) untersuchte Eichenstandorte mit einem vergleichbar hohen Wert für Totholzkäfer, während auf nationaler Ebene mehrere artenreichere Eichenbestände mit einer höheren Vielfalt an seltenen und sehr seltenen Arten existierten. Eine besonders hohe Bedeutung habe der Erweiterungsperimeter für die beiden Urwaldreliktarten. Festgehalten wird weiter, es seien 136 Nachtfalterarten nachgewiesen worden, von denen drei wertgebend seien (2 EN, 1 NT), wobei es in den eichenreichen Gebieten der Nordschweiz weitere Gebiete mit einer ähnlichen oder bedeutenderen Fauna an typischen Eichenwald-Nachtfaltern gebe. 2018 sei zudem im Erweiterungsperimeter ein Paar des Mittelspechtes (*Leipicus medius*, NT) festgestellt worden. Schliesslich seien im Erweiterungsperimeter bzw. am Rand desselben vor 2018 je ein Quartierbaum der Fledermausarten Grosser Abendsegler (*Nyctalus noctula*, NT) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, VU) nachgewiesen worden; 2018 seien keine Fledermausquartiere in Baumhöhlen festgestellt worden, wobei der Kartieraufwand ausgesprochen gering gewesen sei und die potenziell vorkommenden Baumfledermäuse mit Ultraschalldetektoren nur schwer nachzuweisen seien, so dass aufgrund der methodischen Mängel eine Beurteilung des Wertes der geplanten Rodungsfläche – die mit grosser Wahrscheinlichkeit über ein hohes Angebot an geeigneten Quartieren verfüge – nicht möglich sei (zum Ganzen a.a.O. S. 5 f.).

Das Gutachten weist sodann darauf hin, auch wenn eine Reihe von Eichen im Erweiterungsperimeter alt, schwächelnd bzw. durch Schadpilze befallen seien, sei von einer Lebensdauer des Eichenbestandes auf der geplanten Rodungsfläche von noch mindestens vier bis fünf Jahrzehnten auszugehen. Da abgestorbene Eichen bis zu einem weit fortgeschrittenen Abbaustadium eine grosse Wichtigkeit für Totholzinsekten hätten, würde der jetzige Eichenbestand auch nach Absterben der letzten Eichen noch über längere Zeit

hinweg ein wertvoller Lebensraum für Totholzkäfer und viele andere xylobionte Organismen bleiben (a.a.O. S. 6 f.). Ausgeführt wird weiter, die seltensten Arten unter den Flechten und den Totholzkäfern seien Habitatstraditionsanzeiger, die auf eine lang andauernde Kontinuität von Strukturen der Alters- und Zerfallsphasen angewiesen seien und Eichen ab einem Alter von 100-200 Jahren benötigten, so dass es Jahrhunderte brauche, bis sich wieder ein Eichenbestand mit einem entsprechenden Set an seltenen Arten entwickeln könne. Aufgrund der ausgedünnten Verbreitung, der isolierten Populationen und des geringen Ausbreitungspotenzials bestehe zudem nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Arten in ferner Zukunft wieder in geeignete Lebensräume ausbreiten könnten. Grundsätzlich würden Lebensräume wie alte Laubwälder aufgrund ihrer extrem langen Entwicklungszeit als unersetzbar gelten (a.a.O. S. 7 f.). Im Rahmen der zusammenfassenden Beurteilung wird schliesslich festgehalten, da mehrere Altwaldzeiger unter den Flechten und Totholzkäfern nach heutigem Kenntnisstand in der Schweiz nur an einer Handvoll weiterer und weit voneinander isolierter Standorte in überlebensfähigen Beständen vorkämen, komme dem Vorkommen dieser Arten und damit dem Eichenbestand im Erweiterungssperimeter nationale Bedeutung zu (a.a.O. S. 9).

Die referierten Ausführungen werden zusammenfassend auch im Planungsbericht wiedergegeben (act. 17.2 S. 21 ff.). Im UVB wird – mit Bezug auf den reduzierten Erweiterungssperimeter – hinsichtlich der vorstehend erwähnten Arten präzisierend Folgendes erwähnt: Die Flechtenerhebungen im gesamten Waldgebiet "Y – E" zeigten deutliche Unterschiede bei den vorhandenen schützenswerten Flechtenpopulationen und Trägerbaumdichten. Der mit Abstand wertvollste und von der Deponieerweiterung direkt und indirekt betroffene Waldteil "I" (südlich der C-Strasse) beherberge knapp 40 % der *Bactrospora*- und 16 % der *Inoderma*-Gesamtpopulation; *Caloplaca lucifuga* komme im ganzen Waldgebiet nur hier vor; 71 % der vorhandenen Eichen mit einem Stammdurchmesser über 50 cm seien im I von mindestens einem Altwaldzeiger besiedelt, wobei sich eine vergleichbare Trägerbaumdichte nur im Waldteil "G" (mit allerdings deutlich herabgesetzter Bedeutung für *Bactrospora dryina* und Fehlen von *Caloplaca lucifuga*) finde (act. 17.4 S. 95 f. sowie Anhänge 14-1a und 14-1b). Für den als direkter Eingriffsbereich bezeichneten Ablagerungssperimeter und den Einflussbereich im Umkreis von 150 m (indirekter Eingriff, der u.a. den gesamten Bereich bis zur B-Strasse umfasst) wird die Populationsstruktur von *Bactrospora dryina* und *Inoderma*

byssaceum als gut bis sehr gut bezeichnet, während *Caloplaca lucifuga* nur an fünf Eichen (von denen sich vier im Ablagerungsperimeter befinden) und mit einer Ausnahme nur in wenigen Exemplaren gefunden wurde (act. 17.4 S. 96 f. und Anhang 14-1a). Die Rodung am Ablagerungsstandort führe zum vollständigen Verlust der vorhandenen und der potenziellen zukünftigen Trägerbäume. Darüber hinaus bedeuteten die Rodungen im Westen der heutigen Kernvorkommen einen markanten Eingriff in das Bestandesklima, was sich wegen der windoffenen Lage und dem damit verbundenen erhöhten Eintrag von Immissionen negativ auf die Flechtenvegetation im Waldstreifen zwischen zukünftiger Deponie und B-Strasse auswirken werde. Trotz Trägerbaumerhalt sei in diesem Waldabschnitt mit einem deutlichen Bestandes- und Vitalitätsverlust bei *Bactrospora dryina* und *Inoderma byssaceum* zu rechnen. Der gesamtschweizerisch stark gefährdete und durch die Rodungen auf ein wenig vitales Kleinstvorkommen reduzierte Lichtscheue Schönfleck (*Caloplaca lucifuga*) sei projektbedingt unmittelbar vom Verschwinden bedroht (zum Ganzen a.a.O. S. 97 ff.). Die xylobionten Käfer betreffend wird bezüglich der beiden Urwaldreliktarten erwähnt, für *Corticeus fasciatus* seien in der Nordost- und Westschweiz neun weitere Fundorte bekannt; für *Gasterocercus depressirostris* werden insgesamt sechs Standorte angegeben und die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass diese Art aufgrund der Temperaturerhöhungen vermehrt anzutreffen sein werde (a.a.O. S. 104 ff.). Insgesamt hält der UVB fest, die Nachweise der Urwaldreliktarten und der weiteren seltenen, gefährdeten und wärmeabhängigen Altholzbewohner zeigten, dass die Eichen eine Habitatstradition hätten, was diesen ehemaligen Mittelwald ökologisch sehr wertvoll und für das Mittelland sehr speziell mache. Noch lebende Baumruinen und auch die toten Bäume bildeten ein wichtiges Habitat für viele der gefährdeten und seltenen xylobionten Arten; diese Lebensräume gehörten zu den gefährdetsten Habitaten in den Wäldern überhaupt. Hinsichtlich der Nachfalter wird der Nachweis der auf der Roten Liste Baden-Württembergs stehenden Arten Kleiner Eichenkarmin (*Catocala promissa*), Vierpunkt-Flechtenbär (*Lithosia quadra*) und Rotbraune Ulmeneule (*Cosmia affinis*) erwähnt, wobei im Erweiterungsperimeter nur erstere als Zielart gilt (a.a.O. S. 112 f.). Weiter sei davon auszugehen, dass das Mittelspechtrevier auch im Jahr 2022 besetzt gewesen sei; bei Realisierung des strittigen Vorhabens müsse mit der Abwanderung des Mittelspechts gerechnet werden (a.a.O. S. 118 ff.).

### 3.4.2

Was zunächst die Bedeutung des von der Deponieerweiterung betroffenen Lebensraums anbelangt, ist vorab klarzustellen, dass – entgegen einer seitens der Mitbeteiligten verwendeten Formulierung – durchaus ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Qualifikation als schutzwürdiger Lebensraum bzw. schützenswertes Biotop im Sinne von Art. 18 NHG bzw. Art. 14 NHV und der Präsenz von Arten der Roten Listen besteht, nachdem Art. 14 Abs. 3 lit. d NHV aus letztgenanntem Umstand wie aufgezeigt die entsprechende Qualifikation herleitet; das Vorliegen eines Lebensraums bzw. Biotops im Sinne dieser Bestimmungen wird seitens der Rekursgegenschaft denn auch nicht ernsthaft in Frage gestellt. Irrelevant ist sodann, dass bisher im fraglichen Gebiet Schutzmassnahmen fehlen (vgl. bereits E. 3.3), wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine Beurteilung der Unterschutzstellung bzw. der Anordnung von Schutzmassnahmen ausserhalb des Streitgegenstands des vorliegenden Rekursverfahrens liegt (ebenso für eine vergleichbare Konstellation VB.2019.00633 vom 14. Mai 2020, E. 1.4; vgl. [im Kontext der Interessenabwägung] zur Unterscheidung der Beurteilungen einerseits der Zulässigkeit einer Schutzanordnung und andererseits der Zulässigkeit eines Eingriffs in ein schützenswertes Biotop auch Fahrländer, a.a.O., Art. 18 Rz. 12 sowie BRGE I Nr. 0145/2023 vom 14. Juli 2023, E. 7.2.1). Die Auswirkungen der zwischen den Parteien umstrittenen Frage, ob dem Lebensraum nationale Bedeutung zukommt, sind sodann in dem Sinne beschränkt, als sich auch bei Zugrundelegung einer entsprechenden Qualifikation weder aus der – nicht anwendbaren – Bestimmung von Art. 6 Abs. 2 NHG noch – mangels entsprechenden Bundesinventars gemäss Art. 18a NHG – aus einer spezialgesetzlichen Bestimmung eines Biotopschutzinventars des Bundes (wie z.B. Art. 7 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung [AlgV]) ein Erfordernis einer qualifizierten Interessenabwägung ergeben könnte (vgl. zur Frage einer allein aus der ökologischen Bedeutung abgeleiteten qualifizierten Interessenabwägung E. 5.3.1). Hingegen ist die Einschätzung der Bedeutung des betroffenen Lebensraums generell im Hinblick auf die erforderlichen Interessenabwägungen (vgl. E. 4 und 5) absolut zentral. Diesbezüglich ergibt sich im Lichte von E. 3.4.1 was folgt:

Der sehr grosse Wert des fraglichen Lebensraums ergibt sich zunächst daraus, dass dieser aufgrund seines hohen Alters und der sehr langen Dauer bis zur allfälligen Herausbildung eines entsprechenden Lebensraums als unersetzbar gilt. In diesem Sinn geht der vom Bundesamt für Umwelt, Wald und

Landschaft (BUWAL, heute BAFU) herausgegebene Leitfaden (Bruno Kägi/Andreas Stalder/Markus Thommen, Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, Bern 2002) davon aus, entsprechende Lebensräume wie namentlich alte Laubwälder seien aufgrund ihrer extrem langen Entwicklungszeit unersetzbar und Eingriffe faktisch irreversibel, weshalb auf solche grundsätzlich verzichtet werden sollte; sehr viele selten gewordene Pflanzen- und Tierarten seien zwingend auf diese alten Lebensräume angewiesen, weshalb ihr ökologischer Wert besonders hoch einzustufen sei (a.a.O. S. 30). Wie in E. 3.4.1 aufgezeigt wird der Wert vorliegend auch nicht durch einen teilweisen – bis anhin von vornherein nur einige wenige Bäume betreffenden (vgl. act 15.1 S. 9) – Pilzbefall relativiert, da einerseits ein dadurch herbeigeführtes rasches Absterben aller Eichen innerhalb weniger Jahre im Gutachten mit detaillierter und nachvollziehbarer Begründung als wenig wahrscheinlich eingeschätzt wird und andererseits wie erwähnt gerade auch abgestorbene Eichen einen sehr wertvollen Lebensraum darstellen (a.a.O. S. 6 f.). Ebenso wenig ergibt sich eine Relativierung aufgrund des derzeitigen Fehlens junger Eichen bzw. des damit einhergehenden Bedarfs für eine Eichenverjüngung: Zunächst würde eine solche von vornherein nicht mit der Beseitigung der wertvollen Habitatbäume einhergehen; zum andern konstatiert das Gutachten insoweit, dass sich die Verjüngungslücke langfristig negativ auf die Artenvielfalt auswirke, falls nicht eine sofortige gezielte Eichenverjüngung in die Wege geleitet werde (act. 15.1 S. 10; vgl. auch act. 17.2 S. 22, je auch zum Folgenden), was impliziert, dass entsprechende Massnahmen gerade als möglich erachtet werden. Zwar wird im Einzelnen dargelegt, eine sofortige Verjüngung würde zahlreichen xylobionten Organismen und vielen anderen Eichenspezialisten einen günstigen Lebensraum bieten, bevor die letzten alten Eichen voraussichtlich um das Jahr 2080 abgestorben sein würden, käme aber für die besonders anspruchsvollen Altwaldzeiger, die auf mindestens 100 Jahre alte Eichen angewiesen seien, zu spät, doch wird diesbezüglich eine Einwanderung aus unmittelbar benachbarten alten Eichenbeständen als denkbar bezeichnet (vgl. i.Ü. auch die Feststellung, wonach aktuell im ursprünglichen Erweiterungssperimeter Eichen im Alter von 50-250 Jahren vorhanden seien [a.a.O. S. 1]). Ein Hinweis auf eine entsprechende Lösung lässt sich indirekt auch dem UVB entnehmen, wenn dort – im Zusammenhang mit möglichen Entwicklungen nach Realisierung der Deponie – festgehalten wird, allfällig überlebende Flechtenvorkommen im Waldstreifen gegen die B-Strasse könnten als potenzielle Mutterpopulationen für die Besiedlung der vereinzelt vorhandenen jüngeren

Eichen in den nördlich angrenzenden Waldflächen des G dienen (was umso mehr bei umfassendem Erhalt der derzeitigen Populationen gelten muss), und zugleich konstatiert wird, ohne gesicherten zusätzlichen Trägerbaumnachwuchs im unmittelbaren Umfeld hätten die schutzrelevanten Flechtenarten unabhängig vom Deponieprojekt langfristig wenig Zukunft (was wiederum impliziert, dass mit den fraglichen Massnahmen der gegenteilige Effekt erreicht werden könnte).

Die Bedeutung des Lebensraums wird sodann durch seine Seltenheit zusätzlich erhöht (wobei der rein begriffliche Einwand der Mitbeteiligten, wonach es sich nicht um einen Eichenwald handle, von vornherein unbehelflich ist): Wie in E. 3.4.1 aufgezeigt, umfassen schon die hinsichtlich Ausdehnung, Dichte und Alter der Eichen vergleichbaren Eichenbestände lediglich 0,35 % der kantonalen Waldfläche, wobei sich aber der vorliegend betroffene Eichenbestand aufgrund des feuchten und nährstoffreichen Untergrundes selbst innerhalb dieses – geringen – Gesamtbestands von der Mehrheit der anderen Flächen unterscheidet. Die sehr grosse Bedeutung für den Kanton Zürich ist damit zweifellos zu bejahen, zumal nicht nachvollziehbar ist, weshalb – gemäss der Argumentation der Mitbeteiligten – kantonale Vergleichszahlen diesbezüglich irrelevant sein sollten.

Schliesslich ergibt sich die besondere Bedeutung des Lebensraums aufgrund des Umstands, dass eine – bereits die Qualifikation als schützenswertes Biotop begründende – Präsenz von gefährdeten und seltenen Arten der Roten Listen (wobei der Einbezug auch der Roten Listen Baden-Württembergs für die in der Schweiz nicht abgedeckten Gruppen [insbesondere der Tothholzkäfer] plausibel erscheint) in hohem Mass gegeben ist. Dies nicht nur in quantitativer Hinsicht (mit insbesondere 9 stark gefährdeten und 13 verletzlichen Arten, wobei insoweit den xylobionten Käfern besondere Bedeutung zukommt), sondern auch in qualitativer Hinsicht, was namentlich für die Flechten augenfällig ist: So handelt es sich bei allen drei nachgewiesenen, in der Roten Liste (Christoph Scheidegger/Philippe Clerc, Rote Liste der gefährdeten baum- und erdbewohnenden Flechten der Schweiz, Bern 2002) verzeichneten Flechtenarten (vgl. E. 3.4.1) um National Prioritäre Waldzielarten (vgl. die vom BAFU herausgegebene Vollzugshilfe Nicole Imesch et al., Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen, Bern 2015, S. 165 f.). Sie sind überdies in der Liste der National Prioritären Arten der Schweiz erfasst, wobei sich hinsichtlich der Verantwortung der Schweiz zwischen der (jeweils

vom BAFU herausgegebenen) Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume von 2019 (abrufbar über <https://www.infoflora.ch/de/artenschutz/listen.html#prioritaere-arten>; zuletzt besucht am 3. Oktober 2025) und der aktualisierten Digitalen Liste der National Prioritären Arten von 2025 (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/recht/vollzugshilfen-biodiversitaet.html>; zuletzt besucht am 3. Oktober 2025) signifikante Verschiebungen ergeben haben: Während für *Arthonia byssacea* die Einstufung von "geringe Verantwortung" (2019) auf "Verantwortung" (2025) wechselte, ergab sich für *Bactrospora dryina* ein Anstieg von mittlerer zu hoher und für *Caloplaca lucifuga* ein solcher von geringer zu hoher Verantwortung, so dass nun für die beiden von der Deponieerweiterung besonders betroffenen Flechtenarten von einer hohen internationalen Verantwortung der Schweiz auszugehen ist. Dass sodann in den öffentlich zugänglichen Verbreitungskarten (für Flechten <https://swisslichens.wsl.ch/de/arten-abfragen/>; für die Fauna <https://lepus.infofauna.ch/cart/>; je zuletzt besucht am 3. Oktober 2025) im Vergleich zum Stand des Gutachtens bzw. zum aktualisierten Stand des UVB gewisse zusätzliche Nachweise zu verzeichnen sind, fällt entgegen dem Dafürhalten der Mitbeteiligten nicht ins Gewicht: So handelt es sich nach wie vor lediglich um vereinzelte Vorkommen, so dass die herausragende Bedeutung des vorliegend betroffenen Lebensraums im Hinblick auf das übergeordnete Ziel, dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken, durch die neu hinzugekommenen Beobachtungen nicht geschmälert wird. Es kommt hinzu, dass sich die Populationsgrößen bei den einzelnen Funden erheblich unterscheiden können (vgl. bereits E. 3.4.1), so dass es auch insoweit verfehlt wäre, aufgrund der blossen Zunahme verzeichneter Fundorte die ökologische Bedeutung des im vorliegenden Verfahren interessierenden Lebensraums zu relativieren. Beide genannten Aspekte gelten sodann nicht nur für die nachgewiesenen Flechtenarten, sondern insbesondere auch für die seltenen Arten der Totholzkäfer, wobei insoweit mit Blick auf die teilweise starke Gefährdung der fraglichen Käferarten auch der gutachterliche Hinweis auf gewisse artenreichere Eichenbestände auf nationaler Ebene nicht geeignet ist, den hohen Wert auch des vorliegend betroffenen Lebensraums zu reduzieren. Insgesamt ergibt sich damit, dass kein Anlass besteht, die Einschätzung des Gutachtens, wonach dem fraglichen Eichenbestand mit Blick auf die Flechten und Totholzkäfer nationale Bedeutung zukomme, in Zweifel zu ziehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Interessenabwägungen grundsätzlich eine umfassende Kenntnis der seltenen und gefährdeten Arten im Perimeter erforderlich ist. Zwar erübrigt sich aufgrund des Ausgangs des vorliegenden Rekursverfahrens (vgl. zur Aufhebung der angefochtenen Entscheide E. 4 und 5) eine Rückweisung zwecks ergänzender Sachverhaltsabklärung, doch wäre im Rahmen eines allfälligen erneuten Deponievorhabens eine umfassende Klärung unumgänglich. Dies betrifft zum einen die im Gutachten erwähnten unberücksichtigt gebliebenen Gruppen mit hohem Anteil an (z.T. seltenen und gefährdeten) totholzbewohnenden Arten, zum andern die Abklärungen betreffend Fledermäuse, die gemäss dem im UVB ausgewiesenen Vorgehen (act. 17.4 S. 121) – und in Übereinstimmung mit der gutachterlichen Einschätzung – als offensichtlich unzureichend erscheinen (vgl. zu beidem bereits E. 3.4.1). Nicht ersichtlich ist, welche zusätzlichen Erkenntnisse sich in diesem Zusammenhang aus dem seitens der Mitbeteiligten erwähnten Digital Twin ergeben sollen, wobei es die Mitbeteiligte auch unterlassen hat, ihre entsprechende Behauptung näher zu substantiieren. Fehl geht sodann der in diesem Kontext erfolgende Verweis auf eine (angebliche) Kognitionsbeschränkung der Rekursinstanz: Wenn die Mitbeteiligte in diesem Zusammenhang auf einen denkmalschutzrechtlichen Entscheid (VB.2007.00366 vom 20. Dezember 2007) verweist, missachtet sie zum einen den in dieser Erwägung einleitend erläuterten Unterschied zwischen den Überprüfungen der Zulässigkeit einer Schutzanordnung und eines Eingriffs in ein schützenswertes Biotop und übergeht zum andern den Umstand, dass für die Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Abklärungen erst recht keine Kognitionsbeschränkung gilt. Zu erwähnen ist schliesslich, dass sich vorliegend die Frage stellen könnte, ob nicht eine Begutachtung durch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission erforderlich gewesen wäre, nachdem § 3 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG (VSVK) eine solche Pflicht u.a. für Projekte des Kantons für grössere Anlagen im Bereich von Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung statuiert und jedenfalls im Licht von § 1 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) nicht offensichtlich ist, dass lediglich bei inventarisierten oder bereits unter Schutz gestellten Objekten von einer solchen Konstellation auszugehen wäre. Nachdem diese Frage seitens der Parteien nicht aufgegriffen wurde und sie sich aufgrund des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens auch nicht als entscheiderelevant erweist, erübrigen sich jedoch entsprechende Weiterungen.

### 3.4.3

Wie aufgezeigt relativiert die Mitbeteiligte auch das Ausmass des mit der Deponieerweiterung verbundenen Eingriffs. Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass sich das Ausmass des Eingriffs jedenfalls nicht auf die Schutzwürdigkeit bzw. die Bedeutung des betroffenen Lebensraums auszuwirken vermag. Selbst bei einem Eingriff, der z.B. flächenmässig als verhältnismässig geringfügig taxiert würde, bliebe es dabei, dass damit ein Teil eines – wie in E. 3.4.2 aufgezeigt – hochgradig schützenswerten Lebensraums vernichtet würde. In diesem Sinn erwachsen der Argumentation der Mitbeteiligten bereits in methodischer Hinsicht gewisse Bedenken, erweist es sich doch als problematisch, wenn bei einem so seltenen Lebensraum, wie er vorliegend zur Diskussion steht, dem Anteil des zerstörten Bereichs am gesamten Lebensraum zu grosses Gewicht beigemessen würde, da nach Massgabe der gesetzlichen Konzeption grundsätzlich im Gegenteil der – schon an sich sehr geringe – gesamte schutzwürdige Lebensraum zu erhalten wäre. Auch kann es bezüglich der spezifischen Aspekte einer Interessenabwägung nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG (namentlich der Vermeidbarkeit bzw. der Variantenprüfung [vgl. näher E. 5.2.1]) nicht darauf ankommen, welche (ursprünglich allenfalls intendierten) weitergehenden Eingriffe unterlassen wurden, sondern ist lediglich zu prüfen, ob der konkret in Frage stehende Eingriff die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Zutreffend ist immerhin, dass dem Ausmass des Eingriffs im Rahmen der Interessenabwägung Bedeutung zukommt, weshalb auf die entsprechenden Relativierungen nachstehend näher einzugehen ist:

Nicht zu verfangen vermag zunächst der Verweis auf unterschiedliche Eichendichten verschiedener Waldareale, da zum einen dieses Kriterium für sich allein (mithin ohne Berücksichtigung der vorhandenen Arten) wenig aussagekräftig ist und zum andern die von der Mitbeteiligten in act. 20.1 vorgenommene Abgrenzung tendenziös erscheint, da sich bei einer Betrachtung lediglich des von der Deponieerweiterung betroffenen Teils des Areals I eine wesentlich grössere Dichte ergäbe, als wenn eine Gesamtbetrachtung unter Einschluss von Flächen nördlich der C-Strasse erfolgt. Irrelevant ist weiter die Etappierung, da die fraglichen Zeitspannen jedenfalls bei einem Lebensraum mit derart langer Entstehungszeit – für den mithin im entsprechenden Zeitraum kein Ersatz entstehen kann – nicht ins Gewicht fallen. Hinsichtlich der prozentualen Anteile der gerodeten Fläche bzw. Eichen ist – über das vorstehend in methodischer Hinsicht Erwähnte hinausgehend – festzuhalten

was folgt: Zunächst greift eine entsprechende Betrachtung insofern zu kurz, als mit der geplanten Rodung auch indirekte Auswirkungen auf die angrenzenden Waldareale und damit insbesondere auch auf den sehr wertvollen Bereich zwischen Deponieperimeter und B-Strasse verbunden sind. In diesem Sinn hält der Planungsbericht fest, durch die Deponieerweiterung werde ein Teil des Lebensraums für ein hoch spezialisiertes Set von Arten langfristig zerstört; zudem führe die Rodung für die angrenzenden Waldflächen zu starken mikroklimatischen Veränderungen (Einstrahlung, Temperatur, Wind, etc.), wodurch auch diese Bereiche indirekt Beeinträchtigungen erfahren würden; schliesslich werde der Waldbestand aufgrund der Lage der Deponieerweiterung in zwei Teile getrennt, wodurch die Vernetzung für die angrenzenden Waldflächen über die Dauer des Deponiebetriebs hinaus beeinträchtigt werde (act. 17.2 S. 22; vgl. spezifisch zu den Auswirkungen auf die Flechten im genannten Bereich bis zur B-Strasse auch act. 17.4 S. 97 sowie zur Lage des Einflussbereichs Anhang 14-1a und dazu bereits E. 3.4.1). Die Einschätzung ist ohne Weiteres nachvollziehbar, zumal mehrere der an sich gerade nicht gerodeten Habitatbäume im östlichen Teil des Areals I unmittelbar entlang der östlichen Grenze des Deponieperimeters stehen (vgl. act. 17.2 Anhang A2; act. 17.4 Anhang 14-1a; act. 20.1). Die seitens der Mitbeteiligten propagierte Beschränkung der Auswirkungen auf den unmittelbar gerodeten Bereich stimmt mit den ökologischen Gegebenheiten somit nicht überein. Fragwürdig ist weiter die pauschale Behauptung, wonach die bedrohten Arten weiterhin in den im Perimeter noch vorhandenen Eichen leben könnten. Ausser Acht gelassen wird dabei das geringe Ausbreitungspotenzial gerade der besonders seltenen Arten (vgl. E. 3.4.1), das sich insbesondere in Kombination mit dem – durch die indirekten Auswirkungen herbeigeführten – Vitalitätsverlust in den nicht gerodeten östlichen Teilen der Areale I und G negativ auswirken dürfte, da jedenfalls nicht leichthin von einer Verlagerung in die räumlich abgetrennten, nördlich und nordwestlich gelegenen Areale H, E, G Nord und G Süd ausgegangen werden kann (während eine "versuchsweise" Transplantation von Flechten im UVB lediglich als "prüfenswert" bezeichnet wird und insofern ebenfalls mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist [vgl. act. 17.4 S. 99]); insbesondere kann die fragliche abrupte Verlagerung auch nicht mit der in E. 3.4.2 im Kontext der Verjüngung angesprochenen langfristigen Besiedlung weiterer Trägerbäume gleichgesetzt werden.

Als entscheidend erweist sich – in Kombination mit den erwähnten indirekten Auswirkungen – schliesslich der Umstand, dass gerade das Areal I für die Flechten als der mit Abstand wertvollste Waldteil ausgewiesen wird (vgl. act. 17.4 S. 95 f. und dazu bereits E. 3.4.1), so dass jedenfalls insoweit die Berufung der Mitbeteiligten auf die Passage im Gutachten, der zufolge die Areale H, E und Nördlich G (ursprünglicher "Ersatzperimeter") mindestens ebenso reich an seltenen und gefährdeten Arten seien, fehlgeht, nachdem das Gutachten im Gegenteil die seltenen Flechtenarten ausdrücklich von dieser Einschätzung ausnimmt (vgl. act. 15.1 S. 8). Dieser besondere Wert akzentuiert sich sodann für die stark gefährdete Flechtenart *Caloplaca lucifuga* dadurch, dass diese mit Ausnahme eines Trägerbaums – der aber seinerseits im indirekt betroffenen Bereich zwischen Deponie und B-Strasse steht – ausschliesslich im zur Rodung vorgesehenen Deponieperimeter vorkommt, so dass die Realisierung des strittigen Vorhabens voraussichtlich zum Verschwinden dieser Rote-Listen-Art im gesamten vorliegend betrachteten Lebensraum (unter Einschluss aller in E. 3.1 genannten Waldareale) führen würde (act. 17.4 S. 97 ff. und Anhang 14-1a sowie bereits E. 3.4.1). Unter diesen Umständen erweist sich die Einschätzung der Mitbeteiligten, wonach der Eingriff wesentlich weniger dramatisch als von den Rekurrierenden dargestellt sei, als unzutreffend.

#### **3.4.4**

Die fehlende Ersetzbarkeit des betroffenen Lebensraums (vgl. E. 3.4.2) hat schliesslich zur Folge, dass Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG bzw. Art. 14 Abs. 7 NHV von vornherein nicht möglich sind, so dass vorliegend zu Recht von "Kompensationsmassnahmen" die Rede ist (wobei eine teilweise abweichende Terminologie im UVB unzutreffend ist). Dieser Umstand hat jedoch entgegen einer zumindest ansatzweise vertretenen rekurrentischen Position nicht per se die Unzulässigkeit des Vorhabens zur Folge. Zwar trifft es zu, dass der rechtzeitigen Anordnung ausreichender Ersatzmassnahmen – soweit solche möglich sind – grosses Gewicht zukommt. Mit der gesetzlichen Konzeption, die entsprechende Massnahmen ausdrücklich als Folgen eines zulässigen Eingriffs vorsieht und sie nicht als Eingriffsvoraussetzung behandelt (vgl. auch Fahrländer, a.a.O., Art. 18 Rz. 30), wäre ein Verständnis, das die Zulässigkeit eines Vorhabens von der Möglichkeit von Ersatzmassnahmen abhängig macht, jedoch nicht vereinbar. Für die mit letztgenanntem Verständnis einhergehende Eigentumsbeschränkung böte Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG denn auch keine genügende gesetzliche

Grundlage. Etwas anderes lässt sich insbesondere auch nicht dem seitens der Rekurrierenden angeführten Entscheid BGr 1C\_346/2014 vom 26. Oktober 2016, E. 4.8, entnehmen. Der vorstehend zitierte Leitfaden "Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz" legt denn auch bezüglich nicht wiederherstellbarer Lebensräume, bei denen angemessener Ersatz kaum möglich sei, dar, in diesen Fällen sei der Konflikt mit Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG nur zu beheben, indem der Lebensraum erhalten bleibe, weist aber zugleich darauf hin, die Entscheidbehörde habe bei der Interessenabwägung vor allem das übergeordnete Interesse an Arten zu berücksichtigen, für deren Erhaltung die Schweiz eine besondere Verantwortung trage (a.a.O. S. 57 [vgl. auch den Anwendungsfall gemäss Bildunterschrift auf S. 59]), woraus sich ergibt, dass eine Interessenabwägung gerade als zulässig erachtet, mithin gerade nicht von einer per se bestehenden Unzulässigkeit ausgegangen wird.

Zuzustimmen ist den Rekurrierenden hingegen insofern, als die fehlende Ersetzbarkeit mit äusserst hohem Gewicht in die Interessenabwägung einfließen muss (vgl. nachstehend E. 5.3.4 sowie zur Bedeutung dieses Aspekts bereits im Rahmen der Bestimmung des Werts des betroffenen Lebensraums E. 3.4.2). Keine entscheidende Bedeutung kommt demgegenüber der Qualität der Kompensationsmassnahmen (vgl. zu diesen insb. act. 17.4 S. 86 ff.) zu: Fraglich ist bereits, inwieweit die in E. 3.3 wiedergegebenen Voraussetzungen des geografischen Bezugs und der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit – die vorliegend alle nicht erfüllt wären – überhaupt einschlägig sind, nachdem es sich gerade nicht um Ersatzmassnahmen im technischen Sinn handelt (was zumindest die Unmöglichkeit der qualitativen Gleichwertigkeit impliziert). Im Gegensatz zu den gesetzlich vorgesehenen Ersatzmassnahmen ist sodann auch nicht davon auszugehen, dass – im Sinne eines eigenständigen, nicht die Zulässigkeit des Eingriffs betreffenden Aufhebungsgrundes – eine als ungenügend taxierte Qualität der Kompensationsmassnahmen zur Aufhebung der angefochtenen Entscheide führen könnte (wobei die Frage aufgrund des Ausgangs des Verfahrens offengelassen werden kann). Schliesslich ist zwar bezüglich Ersatzmassnahmen nicht ausgeschlossen, dass deren Qualität im Rahmen der Interessenabwägung Berücksichtigung findet (vgl. BGr 1C\_346/2014 vom 26. Oktober 2016, E. 4.4 und 4.8, sowie VB.2023.00521 vom 20. März 2025, E. 5.2.3), was analog auch für Kompensationsmassnahmen gelten könnte, doch erweist sich auch dieser Aspekt nicht als entscheidend relevant, nachdem – wie sogleich

aufzuzeigen ist – bereits andere Gründe zur Aufhebung der angefochtenen Entscheide führen.

#### 4.1.1

Die Rekurrierenden rügen einen fehlerhaften Richtplaneintrag: Das Vorhaben bedürfe eines Eintrags im kantonalen Richtplan, wobei die Festsetzung aufgrund einer Evaluation von Standortvarianten und einer umfassenden Interessenabwägung erfolgen müsse. Dem Kantonsrat seien jedoch die vorstehend thematisierten Erkenntnisse nicht bekannt gewesen, weshalb sie weder in die Standortevaluation noch in die Interessenabwägung hätten einfließen können. Die vorberatende Kommission habe nicht um den ökologischen Wert des Waldes gewusst. Im Zeitpunkt der Beratung im Kantonsrat habe das vom Amt für Naturschutz eingeholte Gutachten bestanden, sei jedoch unter Verschluss gewesen. Verschiedene Voten zeigten, wie nachlässig mit der Situation umgegangen worden sei. Es sei bewusst auf die Kenntnisnahme relevanter Informationen, eine entsprechende Überprüfung der Standortevaluation und eine umfassende Interessenabwägung in Kenntnis der nötigen Grundlagen verzichtet worden, was unzulässig sei. Dem Projekt fehle es somit am erforderlichen Richtplaneintrag, zumindest soweit der Richtplaneintrag auch Varianten mit Beteiligung der wertvollen Waldgebiete zulasse. Entgegen dem Planungsbericht habe die später erstellte Gesamtschau Deponien die im Rahmen des Deponieprojekts erfolgten Untersuchungen nicht bestätigt. In der Gesamtschau würden Waldgebiete mit besonderem Schutzstatus ein Ausschlusskriterium darstellen, wobei der Wald Y zwar keinen solchen Status habe, jedoch gemäss Gutachten klarerweise einen solchen haben müsste. In der Echoraum-Veranstaltung zur Gesamtschau habe es geheissen, Y sei nicht mehr nach den Gesamtschau-Kriterien beurteilt worden, da der Gestaltungsplanprozess bereits zu weit fortgeschritten gewesen sei. In den Unterlagen der Gesamtschau seien zwar die neuen Erkenntnisse ansatzweise benannt, doch werde nicht erwähnt, dass es um einen Lebensraum von nationaler Bedeutung und um teilweise höchst seltene Arten, die definitiv verschwinden würden, gehe, und dass ein Ersatz nicht möglich sei; dass und wie dies in eine Interessenabwägung eingeflossen wäre, sei nirgends ersichtlich.

#### 4.1.2

Die Baudirektion (bzw. das ARE) entgegnet vernehmlassungsweise, im Rahmen der Beantwortung einer kantonsrätlichen Anfrage habe sich der Regierungsrat im Beschluss Nr. 615/2021 vom 9. Juni 2021 (act. 15.2) zum naturschützerischen Wert des von der Deponieerweiterung betroffenen Waldes geäußert. Die Anfrage beinhalte u.a. die Frage zu den ökologischen Grundlagen im Zeitpunkt des Richtplaneintrags. Bei der Beantwortung sei auf die frühere Nutzung als Mittelwald und die zahlreichen alten Eichen als wichtige Biotopbäume für seltene Flechten und holzbewohnende Insekten verwiesen, mithin der hohe ökologische Wert des Waldes erkannt und ausgewiesen worden. Dem Regierungsratsbeschluss (RRB) lasse sich weiter entnehmen, dass sich die Fachstelle Naturschutz und die Abteilung Wald gegen eine Deponieerweiterung ausgesprochen hätten; die verlangte und zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit notwendige umfassende Interessenabwägung werde jedoch im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens und der gleichzeitig durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorzunehmen sein. Demnach habe bereits im Zeitpunkt der Festsetzung des Richtplaneintrags Kenntnis über den ökologischen Wert des Waldes bestanden, auf den auch in der Beratung im Kantonsrat verschiedentlich hingewiesen worden sei. Bei einer Deponie würden auf Stufe Richtplan der Standort, das Volumen und der Deponietyp festgelegt; die detaillierteren Planungsschritte, insbesondere der genaue Perimeter, würden hingegen im Gestaltungsplanverfahren festgelegt, wobei ein grosser Handlungsspielraum bestehe. Vorliegend seien im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mehrere Varianten geprüft worden, darunter auch eine, welche den Wald nicht betroffen habe. Damit habe auf Stufe Richtplan insbesondere nicht festgestanden, dass alle denkbaren Varianten von vornherein aufgrund schwerwiegender Konflikte mit Naturschutzanliegen als nicht realisierbar erschienen. Auf Stufe Richtplan habe somit eine stufengerechte Interessenabwägung in Kenntnis über den ökologischen Wert des Waldes stattgefunden, womit der Richtplaneintrag Nr. 26 bundesrechtskonform sei. Schliesslich führt die Baudirektion aus, mit der Gesamtschau Deponien sollten neue Deponiestandorte im Kanton Zürich gefunden werden, wobei auch die bestehenden Richtplaneinträge nochmals überprüft worden seien; ein Richtplaneintrag verlange eine stufengerechte Interessenabwägung, wobei die Standorte ausgewählt würden, welche kein Ausschlusskriterium erfüllten und insgesamt am besten bewertet würden. Der Standort der Erweiterung der Deponie Y schneide in der Gesamtschau insgesamt gut ab; vorliegend seien stufengerecht im Rahmen des

Gestaltungsplanverfahrens umfangreiche Abklärungen vorgenommen und verschiedene Varianten geprüft worden.

Die Mitbeteiligte argumentiert entsprechend, wobei sie ergänzend insbesondere darauf hinweist, dem Kantonsrat seien bei der Festsetzung in der Sitzung vom 29. März 2021 die nötigen grundlegenden Kenntnisse zum streitbetreffenen Gebiet vorgelegen; die Schutzwürdigkeit des Gebiets sei gerade Gegenstand der Diskussion gewesen. Weiter sei dem Kantonsrat bei seinen Richtplanfestsetzungen durchaus bewusst, dass der genaue Perimeter erst im Gestaltungsplanverfahren festgelegt werde. Hinsichtlich der Gesamtschau Deponien hält die Mitbeteiligte fest, der Wald bzw. das entsprechende Teilgebiet habe keinen rechtlichen Schutzstatus; dass er einen solchen haben müsste, sei eine Mutmassung der Rekurrierenden; der entsprechende Ausschlussgrund liege somit nicht vor. Im Übrigen habe auch die Gesamtschau Deponien verschiedene Standorte geprüft und sei zum Schluss gekommen, dass die Deponieerweiterung Y am vorgesehenen Standort machbar sei.

#### **4.1.3**

In der Replik verweisen die Rekurrierenden auf den Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 1. Februar 2023 zur Teilrevision 2017. Sie halten unter Zitierung der einschlägigen Passagen dafür, auch die Genehmigungsbehörden hätten Vorbehalte zum Eintrag gezeigt und dies mutmasslich, ohne vom ökologischen Gutachten zu wissen, allein aufgrund der in den Akten erkennbaren pauschalen Hinweise.

Die Gegenparteien haben zu diesem Vorbringen keine Stellung genommen.

#### **4.2.1**

Richtpläne sind behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes [RPG], § 19 Abs. 1 PBG), können jedoch bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittel- und im Genehmigungsverfahren akzessorisch auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft werden (§ 19 Abs. 2 PBG). Insbesondere ist eine akzessorische Prüfung der Richtplaneinträge auch bei der Festsetzung von überkommunalen Gestaltungsplänen möglich, wovon jedoch die politischen Elemente eines solchen Entscheids nicht umfasst sind (VB.2016.00605 vom 15. Juni 2017, E. 6.5.1 und 6.5.2; Michael Steiner/Thomas Wipf, in: Zürcher Planungs- und Baurecht, 7. Auflage 2024,

Hrsg. Christoph Fritzsche/Peter Bösch/Thomas Wipf/Daniel Kunz, Bd. 1, S. 236). Wie sich dem entsprechenden Urteil des Verwaltungsgerichts betreffend den kantonalen Gestaltungsplan für eine Jagdschiessanlage entnehmen lässt, bezieht sich diese Einschränkung allerdings zum einen auf den Grundsatzentscheid für die Erstellung einer entsprechenden Anlage (a.a.O., E. 6.5.2), zum andern auf den Umstand, dass es nach Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht Aufgabe der Rekursinstanz ist, nochmals eine umfassende Prüfung und Bewertung der evaluierten Standorte oder gar allfällig weiterer solcher vorzunehmen, wobei das Verwaltungsgericht zugleich den im fraglichen Verfahren vorliegenden Bericht zur Standortwahl als nachvollziehbar erachtete und die Bevorzugung des letztlich gewählten Standorts als schlüssig bezeichnete (a.a.O., E. 6.5.4). Daraus erhellt, dass seitens der Rekursinstanz zwar nicht eine eigenständige Standortevaluation vorzunehmen ist, die (vorliegend strittige) Frage, ob die richtplanerische Festsetzung – insbesondere hinsichtlich Interessenabwägung und Standortevaluation – überhaupt auf einer rechtsgenügenden Vorgehensweise beruht, jedoch der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Dies entspricht denn auch der in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verwendeten Umschreibung, wo – bezogen auf die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts im Rahmen der Anfechtung kantonalen Richtpläne durch eine Gemeinde – ausgeführt wird, Richtpläne hätten vorwiegend politischen Charakter und stellten einen Akt planerischen und politischen Abwägens dar, der nur begrenzt justiziabel sei. Sei der Planungsträger rechtlich korrekt vorgegangen und erschienen das Vorgehen sowie die verwendeten Methoden zur Entscheidungsfindung als geeignet, so sei es nicht Sache des Bundesgerichts, die daraus hervorgegangene richtplanerische Vorgabe aufgrund einer anderen Interessengewichtung aufzuheben. Seitens der Beschwerdeführerin sei vor diesem Hintergrund darzulegen, dass die umstrittene richtplanerische Standortfestlegung einer stufengerechten Prüfung nicht standhalte (vgl. betreffend richtplanerische Festsetzung eines Kiesabbaugebiets BGr 1C\_687/2020 vom 13. Januar 2022, E. 3 [sowie E. 4.6, wo festgehalten wird, zwar greife das Bundesgericht nicht in die planerische Interessenabwägung des Kantons ein, doch setze dies voraus, dass diese konsistent begründet und transparent gemacht werde, was im konkreten Fall – in dem die Standortwahl nicht auf einer nachvollziehbaren Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeit basierte – zur Aufhebung der richtplanerischen Festsetzung führte]; vgl. auch BGE 146 I 36, E. 3.4 sowie zum Ganzen auch BRGE III Nrn. 0196-0197/2022 vom 23. November 2022).

#### 4.2.2

Eine Grundlage im Richtplan im Sinn von Art. 8 Abs. 2 RPG setzt nach der Rechtsprechung eine abgeschlossene Abstimmung auf Richtplanebene voraus, d.h. eine Festsetzung im Sinn von Art. 5 Abs. 2 lit. a der Raumplanungsverordnung (RPV; vgl. BGE 147 II 164 E. 3.3). Die Bestimmung sachgerechter Standorte für Anlagen im öffentlichen Interesse hat den Grundsätzen von Art. 3 Abs. 4 RPG zu entsprechen, wonach insbesondere regionale Bedürfnisse berücksichtigt (vgl. lit. a) und nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft gesamthaft gering gehalten werden sollen (vgl. lit. c). Zu beachten ist sodann Art. 2 Abs. 1 RPV, wonach die Behörden im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten insbesondere zu prüfen haben, wie viel Raum für die Tätigkeit benötigt wird (lit. a), welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen (lit. b), ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist (lit. c) und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen sowie die Siedlungsordnung zu verbessern (lit. d). Die richtplanerische Festsetzung erfolgt aufgrund einer Evaluation von Standortvarianten anhand der Standortkriterien und einer Interessenabwägung (vgl. Bundesamt für Raumentwicklung, Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, März 2014, S. 30 f.). Sie muss stufengerecht begründet und damit transparent gemacht werden (BGr 1C\_346/2014 vom 26. Oktober 2016, E. 2.8). Stufengerecht bedeutet, dass alle für die Standortauswahl relevanten Kriterien in einer Tiefe einzubeziehen sind, die es erlaubt, die Realisierbarkeit des Projekts am priorisierten Ort zumindest plausibel erscheinen zu lassen (BGE 148 II 36 E. 2.1). Die Abklärung muss auf Stufe Richtplan in einer Tiefe erfolgen, die es erlaubt, einerseits Standorte auszuschneiden, die aufgrund schwerwiegender Konflikte mit Naturschutzanliegen von vornherein nicht realisierbar erscheinen, und andererseits unter den verbleibenden Standorten den oder die am besten geeigneten auszuwählen; dabei sind jedenfalls öffentliche Interessen von nationalem Interesse zu berücksichtigen, wozu auch das Interesse am Schutz gefährdeter und national prioritärer Arten gehört (BGE 148 II 36 E. 2.5). Namentlich für Vorhaben wie die hier betroffene Deponieerweiterung ist in der Regel eine räumliche Festlegung aufgrund einer Bedarfsabklärung und Standortevaluation in einem kantonalen oder regionalen Deponiekonzept zu verlangen (vgl. die erwähnte Ergänzung des Leitfadens Richtplanung, S. 33; zum Ganzen auch VB.2023.00035 vom 16. Mai 2024, E. 4.3).

#### **4.3.1**

Die Notwendigkeit einer Grundlage im kantonalen Richtplan ergibt sich für Deponiestandorte sowohl aus Art. 8 Abs. 2 RPG als auch spezifisch aus Art. 5 Abs. 2 VVEA. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die zwingend erforderliche richtplanerische Festsetzung den in E. 4.2 umschriebenen Anforderungen zu genügen vermag. Diese Frage stellt sich primär für die im Rahmen der Teilrevision 2017 erfolgte Festsetzung durch den Kantonsrat mit Beschluss vom 29. März 2021 (Vorlage 5517b), mit der das im Richtplan ausgewiesene Volumen der Deponie Y auf 3'000'000 m<sup>3</sup> erhöht wurde (vgl. bereits E. 3.1). Da sich zeigen wird, dass es insoweit an einer rechtsgenügenden Standortevaluation und Interessenabwägung fehlt (vgl. E. 4.3.1.1 bis 4.3.1.3), ist weiter zu untersuchen, ob das Projekt der "Gesamtschau Deponien" diesbezüglich zu einer anderen Einschätzung zu führen vermag (vgl. E. 4.3.2).

##### **4.3.1.1**

Wie erwähnt stellt sich die Rekursgegnerschaft auf den Standpunkt, der ökologische Wert des Waldes sei bereits im Kantonsrat bekannt gewesen. Zwar trifft es zu, dass im Rahmen der Beratung seitens der Gegner einer Deponieerweiterung auf entsprechende – der vorberatenden Kommission offenbar (unbestritten) noch nicht bekannte – Aspekte hingewiesen wurde und dabei z.T. auch relativ detaillierte Ausführungen zu bestimmten im Gebiet vorkommenden Arten erfolgten (vgl. Protokoll der Sitzung vom 29. März 2021 [act. 5.3], insb. S. 54, 56 f., 62). Allerdings wurde gerade im Rahmen dieser Ausführungen auch dargelegt, dass eine seitens der Betreiberfirma zu diesen Fragen in Auftrag gegebene Studie (und nicht – wie in der Rekurschrift dargestellt – das seitens des Amts für Naturschutz eingeholte Gutachten [act. 15.1], das erst vom März 2022 datiert) unter Verschluss gehalten werde. Schon daraus erhellt, dass im Zeitpunkt der Festsetzung des Richtplaneintrags dem zuständigen Planungsträger zwar bekannt war, dass – im Lichte der in E. 4.2 aufgezeigten Anforderungen – Bedarf für weitergehende Abklärungen bestanden hätte, diese jedoch teilweise noch nicht erfolgt bzw. soweit teilweise bereits erfolgt dem Kantonsrat jedenfalls nicht zugänglich waren. Unabhängig von der Frage des Kenntnisstands lassen sich sodann der kantonsrätlichen Beratung auch keine Hinweise darauf entnehmen, dass eine fundierte Auseinandersetzung mit den neu aufgetauchten Interessen des Naturschutzes und ein Einbezug derselben in eine stufengerechte Interessenabwägung stattgefunden hätten. Soweit die

entsprechenden Informationen nicht einfach in polemischer Weise als unerheblich dargestellt wurden (act. 5.3 S. 55, 59), konzentrierten sich die eine Erweiterung befürwortenden Voten darauf, die Vorzüge des Standorts (insbesondere: bestehende Deponie, Entsorgungssicherheit, [ökologisch vorteilhafte] kurze Wege zwischen Deponiestandort und Orten mit hohem Bauaufkommen, Erschliessung, hydrologische Verhältnisse, minimierter Kulturlandverlust) hervorzuheben, während bezüglich der entgegenstehenden Interessen des Naturschutzes pauschal auf die (angeblich ökologisch sogar vorteilhafte) Wiederaufforstung verwiesen wurde (a.a.O. S. 57 ff., 60 f., 64). In Rechnung zu stellen ist immerhin, dass die fraglichen Aussagen Teil einer politischen Debatte waren. Zu prüfen ist daher, ob bezüglich der Erweiterung der Deponie Y in anderen – namentlich seitens der Verwaltung erstellten oder in Auftrag gegebenen – Dokumenten eine stufengerechte Interessenabwägung im Rahmen der Teilrevision 2017 dokumentiert ist.

Nichts Entsprechendes lässt sich dem seitens der Baudirektion ins Recht gelegten RRB 615/2021 vom 9. Juni 2021 (act. 15.2) entnehmen, mit welchem der Regierungsrat eine am 29. März 2021 gestellte Anfrage zweier Kantonsräte zum naturschützerischen Wert des von der Deponieerweiterung betroffenen Waldes beantwortet hat. Soweit die Baudirektion aus diesem Dokument Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Kantonsrats im Zeitpunkt der Richtplanfestsetzung ziehen will, ist vorab klarzustellen, dass der RRB zwar gewisse Ausführungen zum ökologischen Wert des Waldes macht, jedoch keine positive Aussage zu entsprechenden Kenntnissen des Kantonsrats im früheren Zeitpunkt der Festsetzung enthält. Hinsichtlich der Verwaltung wird zum einen auf die ablehnende Haltung der Fachstelle Naturschutz und der Abteilung Wald im Rahmen der Ämterkonsultation (mithin vor Festsetzung der Teilrevision), zum andern auf bestimmte von der Gesuchstellerin (also der Mitbeteiligten des vorliegenden Verfahrens) eingereichte Dokumente verwiesen (act. 15.2 S. 2 f.; vgl. zu diesen und weiteren Dokumenten auch act. 17.2 S. 51 und act. 17.4 S. 6), was entsprechende Kenntnisse der Verwaltung impliziert (die allerdings zwangsläufig lückenhaft gewesen sein dürften, nachdem einerseits das nachmalige Gutachten [act. 15.1] noch nicht vorlag und bezüglich der im RRB erwähnten ökologischen Wirkungsstudie der Gesuchstellerin ausgeführt wird, diese enthalte für die Bereiche Flora, Fauna und Lebensräume nur sehr summarische Angaben und sei dem Kantonsrat denn auch nicht vorgelegt worden). Auch hinsichtlich der Verwaltung zeigt sich sodann, dass unabhängig vom Kenntnisstand jedenfalls keine

stufengerechte Interessenabwägung auf Richtplanebene dokumentiert ist. Aus den seitens der Gesuchstellerin erstellten Dokumenten (die denn auch bezeichnenderweise weder von der Baudirektion noch von der Mitbeteiligten ins Recht gelegt wurden) kann sich eine hoheitliche Interessenabwägung von vornherein nicht ergeben. Dass eine solche seitens der Verwaltung vorgenommen bzw. der Beschluss des Planungsträgers entsprechend vorbereitet worden wäre, wird im zitierten RRB – der sich auf den Hinweis beschränkt, die notwendige umfassende Interessenabwägung werde im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens vorzunehmen sein (act. 15.2 S. 3; vgl. dazu näher E. 4.3.1.2) – im Übrigen gar nicht behauptet. Damit übereinstimmend lassen sich insbesondere weder dem Richtplantext der "Teilrevision 2017, Versorgung, Entsorgung" (Vorlage 5517b) noch dem entsprechenden "Erläuterungsbericht zu den Einwendungen" Hinweise auf einen Einbezug der spezifisch für den Deponieperimeter massgeblichen Naturschutzinteressen in eine stufengerechte Interessenabwägung entnehmen. Die daraus resultierenden Vorbehalte lassen sich schliesslich auch am Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 1. Februar 2023 zur Teilrevision 2017 (act. 24.1) ablesen: Im Zusammenhang mit der Erweiterung der bestehenden Deponien L (Nr. 23) und Y (Nr. 26) heisst es, im Rahmen der Vorprüfung habe der Bund den Auftrag gegeben, dass im Sinne einer stufengerechten Interessenabwägung der Nachweis für die Standortgebundenheit der beiden Vorhaben zu erbringen sei, wobei insbesondere Alternativstandorte ohne Waldflächenbeanspruchung zu evaluieren seien. Nach Wiedergabe der waldrechtlichen Einschätzung des BAFU heisst es sodann wörtlich: "Allerdings sind, um potentielle Auswirkungen der vorgesehenen Erweiterungen eruieren zu können, stufengerechte Erläuterungen zu den Auswirkungen der Vorhaben auf Natur und Landschaft nötig" (act. 24.1 S. 6), was zur Aufforderung an den Kanton Zürich führt, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung entsprechende Erläuterungen zu machen (act. 24.2, Dispositivziffer 4). Auch wenn die Teilrevision nichtsdestotrotz genehmigt wurde (was in Konstellationen einer akzessorischen Überprüfung ohnehin regelmässig der Fall sein dürfte), zeigen die referierten Dokumente jedenfalls, dass an sich gerade nicht von einer stufengerechten Klärung ausgegangen wurde, was (wenngleich nicht zwingend) vorliegend wenig überraschend auch das Fehlen einer stufengerechten Interessenabwägung (im Sinne einer Auseinandersetzung mit den spezifischen Naturschutzinteressen) nach sich zog.

#### 4.3.1.2

Allerdings wird der vorstehenden Einschätzung seitens der Rekursgegnerschaft wie aufgezeigt entgegengehalten, dass bei einer Deponie der genaue Perimeter erst im Gestaltungsplanverfahren und nicht auf Stufe Richtplan festgelegt werde. Diese Auffassung ist insofern zutreffend, als im Richtplan für die Deponiestandorte lediglich Punkteinträge erfolgen. Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass auf Richtplanebene eine stufengerechte Interessenabwägung, die sich mit den absehbaren räumlichen Konflikten gegensätzlicher öffentlicher Interessen auseinandersetzt (vgl. zur letztgenannten Einschränkung Pierre Tschannen, Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, hrsg. von Heinz Aemisegger / Pierre Moor / Alexander Ruch / Pierre Tschannen, Zürich/Basel/Genf 2019, Art. 9 Rz. 27), unterbleiben könnte. Auch lässt sich die vorliegende Konstellation insofern nicht mit der in BGE 148 II 36 zu beurteilenden vergleichen, als dort hinsichtlich des Richtplaneintrags primär gewisse fehlende Abklärungen moniert und dies seitens des Bundesgerichts v.a. deshalb nicht als Aufhebungsgrund (sondern als Anlass für entsprechende Anforderungen an das Nutzungsplanverfahren) erachtet wurde, weil – gerade auch aus Sicht der fraglichen Naturschutzinteressen – keine besseren Alternativstandorte ersichtlich waren (vgl. a.a.O. E. 2.6). Demgegenüber ist vorliegend zum einen (wie in E. 4.3.1.1 aufgezeigt) nicht lediglich das Fehlen gewisser Abklärungen, sondern der ganz generell nicht nachvollziehbare Einbezug der für den Standort spezifischen Naturschutzinteressen in die richtplanerische Interessenabwägung problematisch, während zum andern auch die Standortevaluation nicht in einer Weise erfolgt ist, aufgrund derer vom offensichtlichen Fehlen besser geeigneter Alternativstandorte (im Verhältnis zu einer Erweiterung der Deponie Y als solcher) ausgegangen werden könnte (vgl. dazu E. 4.3.1.3).

Worauf die rekursgegnerische Argumentation konkret abzielt, ist nun aber die Überlegung, dass mit dem Richtplaneintrag der Deponieerweiterung noch gar nicht klar sei, dass es zu einer Beanspruchung von Wald bzw. insbesondere eines besonders wertvollen Waldareals kommen werde. Dieser Ansicht – die sich bezüglich des Kriteriums einer von vornherein fehlenden Realisierbarkeit auf BGE 148 II 36 E. 2.5 stützen kann (vgl. dazu bereits vorstehend E. 4.2.2) – ist vorliegend jedoch aus mehreren Gründen zu widersprechen: Was zunächst den Verweis der Baudirektion auf eine Variante ohne Waldbeanspruchung anbelangt (vgl. generell zu den entwickelten Varianten E. 3.1 und im Detail E. 5.3), findet sich im Planungsbericht bei der

entsprechenden Variante "L" bezeichnenderweise der Vermerk "Anordnungsspielraum hinsichtlich Richtplanvorgabe ist kritisch" (act. 17.2 Anhang A1). Dass beim Richtplaneintrag stets von einer Waldbeanspruchung ausgegangen wurde, macht sodann auch der Erläuterungsbericht zur Teilrevision 2017 deutlich, wo unter anderem ausgeführt wird, bei der Gegenstand der Vorlage bildenden Deponie Y (und der Gegenstand der Vorlage 5517c bildenden Deponie M [Nr. 15]) sei die vorgesehene Erweiterung kaum ohne die zumindest vorübergehende Beanspruchung von Waldareal möglich (a.a.O. S. 18 [zu Einwendung Nr. 71]). In der in E. 4.3.1.1 thematisierten Kantonsratsdebatte wurde denn auch ganz selbstverständlich von der Notwendigkeit einer Rodung ausgegangen. Auffallend ist nun, dass in der Debatte – trotz des ausdrücklichen Hinweises der Gegner einer Erweiterung, wonach die Erweiterung "passgenau im optisch wertvollsten Teil des Waldes" zu liegen komme (act. 5.3 S. 56) – nirgends das Argument auftaucht, eine Beanspruchung des fraglichen Waldareals sei u.U. gar nicht erforderlich und werde durch den Richtplaneintrag nicht zwingend vorgegeben. In diesem Sinn lässt sich gerade nicht sagen, dass die Festsetzung erfolgt – und dabei wie vorstehend dargelegt eine stufengerechte Auseinandersetzung mit den neu aufgetauchten Naturschutzinteressen unterblieben – wäre, weil man davon ausgegangen sei, die Deponie lasse sich gegebenenfalls ohnehin in einer diese Interessen nicht tangierenden Weise realisieren. Dabei stünde es dem Planungsträger grundsätzlich frei, eine entsprechende – die fragliche Interessenabwägung in der Tat obsolet machende – Auffassung analog den Spezifizierungen zur Erschliessung im Richtplantext selbst (im Sinne einer Spezifizierung, wonach beispielsweise das Waldareal I bzw. der Bereich südlich der C-Strasse nicht in Anspruch genommen werden dürfe) festzuschreiben. Zumindest aber müsste sich aus den Materialien ein Hinweis auf entsprechende Überlegungen, auf die dann im nachfolgenden Gestaltungsplanverfahren referenziert werden könnte, ergeben, was vorliegend indessen weder für die Kantonsratsdebatte noch für eine seitens der (das Richtplanverfahren vorbereitenden) Verwaltung propagierte Sichtweise der Fall ist.

Die in dieser Konstellation resultierende Problematik macht sodann das vorliegend strittige Gestaltungsplanverfahren deutlich: Zwar wurden in diesem – ausgelöst durch die negative Einschätzung insbesondere der Fachstelle Naturschutz – im Jahr 2022 und damit notabene nach der (durch diese spätere Entwicklung gerade nicht beeinflussten) Richtplanfestsetzung zusätzlich zum ursprünglichen Projekt mehrere Varianten des Erweiterungsperimeters

ausgearbeitet. Beim Vergleich dieser Varianten und dem gestützt darauf getroffenen Variantenentscheid (vgl. dazu und zum Folgenden im Einzelnen E. 5.3) wurde indessen als das zentrale, für die als Bestvariante gewählte Variante "Y Mitte" sprechende Kriterium hervorgehoben, diese erlaube ein Deponievolumen, welches die Vorgaben der Richtplanung bestmöglich erfülle (act. 17.2 S. 20; vgl. auch den Umstand, dass in Anhang A1 allein bei dieser Variante das Kriterium Abfallwirtschaft als erfüllt erachtet wurde [bzw. auf S. 15 ff. die Bewertung "gut" erhielt]). Auch wenn sich nachstehend zeigen wird, dass auch diese Einschätzung aus verschiedenen Gründen zu kurz greift (vgl. E. 5.3.3), wird damit dennoch deutlich, dass die den Variantenentscheid treffende Baudirektion selbst – und damit eine staatliche Stelle – im Planungsbericht gerade unter Verweis auf den kantonalen Richtplan (speziell die in diesem enthaltenen Angaben zum Deponievolumen) die Realisierung derjenigen Variante als geboten erachtete, mit der in den ökologisch besonders wertvollen Lebensraum eingegriffen wird (wobei sich im Übrigen die Ausrichtung der Richtplanung an dieser Variante in der späteren Gesamtschau Deponien bestätigt hat [vgl. dazu E. 4.3.2]). In einer solchen Konstellation ist es nicht angängig, sich (zumindest sinngemäss) in Bezug auf die monierten Mängel der richtplanerischen Interessenabwägung nachträglich darauf zu berufen, ein entsprechendes Problem bestehe schon deshalb nicht, weil ein das besonders wertvolle Waldareal nicht tangierender Deponieperimeter denkbar sei. Es ergäbe sich andernfalls die unhaltbare Konsequenz, dass einerseits die Anforderungen in Bezug auf eine stufengerechte Auseinandersetzung mit den entsprechenden Naturschutzinteressen auf Richtplanebene – unter Verweis auf den erst hypothetischen Charakter einer Beeinträchtigung – massiv reduziert würden, andererseits aber im Rahmen des nachfolgenden Gestaltungsplanverfahrens der so zustande gekommene Richtplaneintrag (insbesondere unter Einbezug der Volumenangabe) als Hauptargument für die Wahl einer ebendiese Beeinträchtigung realisierenden Variante dienen könnte. Ist somit vorliegend auch die Berufung auf die erst im Gestaltungsplanverfahren erfolgende Festlegung des genauen Perimeters nicht geeignet, die konstatierten Mängel der richtplanerischen Interessenabwägung zum Verschwinden zu bringen, so bleibt es bei der in E. 4.3.1.1 getroffenen Feststellung, wonach es hinsichtlich des Richtplaneintrags der Deponieerweiterung an einer stufengerechten Interessenabwägung fehlt.

#### 4.3.1.3

Eine rechtsgenügende Festsetzung ist sodann unabhängig vom vorstehend Ausgeführten auch aus einem weiteren Grund zu verneinen, wobei es sich beim Folgenden – trotz fehlender ausdrücklicher Thematisierung seitens der Parteien – nicht um einen verpönten Überraschungsentscheid handelt, da der erörterte Aspekt Teil einer zwischen den Parteien strittigen übergeordneten Thematik bildet (was gleichermassen für ausserhalb der expliziten Parteistandpunkte liegende Ausführungen in E. 4.3.2 und 5.3.3 gilt).

Mangelhaft ist nämlich vorliegend auch die bereits auf Ebene der Richtplanung gebotene Standortevaluation im Sinne eines Vergleichs einer Erweiterung der Deponie Y mit anderen möglichen Deponiestandorten, da die Teilrevision 2017 (Vorlage 5517b) – welche hinsichtlich der Karteneinträge für Deponien lediglich die Erweiterung zweier bestehender Standorte betraf – insoweit von einer falschen bzw. kurze Zeit später durch den Planungsträger selbst widerlegten Prämisse ausgeht. So wird im korrespondierenden Erläuterungsbericht zunächst (zutreffend) darauf hingewiesen, die Evaluation von Deponiestandorten sei im Kanton Zürich anfangs der Neunzigerjahre flächendeckend gestartet, in zwei Phasen durchgeführt und mit der Teilrevision im Jahr 2009 zum Abschluss gebracht worden (wobei bemerkenswerterweise auch erwähnt wird, dass u.a. in anderen Gemeinden der Region der nun geplanten Deponieerweiterung Y seinerzeit weitere Standorte näher untersucht, aber aus verschiedenen Gründen, u.a. die Beeinträchtigung von "Wald mit hohem naturkundlichen Wert", als ungeeignet eingestuft worden seien). Da seit der Festsetzung der Standorte die Anforderungen an die hydrogeologischen Standorteigenschaften unverändert geblieben seien, habe die durchgeführte Evaluation der Deponiestandorte weiterhin Gültigkeit (a.a.O. S. 14). Im Rahmen der Behandlung der Einwendung Nr. 71 (die einen Verzicht auf die geplante Deponieerweiterung aufgrund der zu erwartenden Waldflächenbeanspruchung forderte) wird sodann auf die Notwendigkeit, die regionale Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und die Transportwege kurz zu halten, sowie auf den Stand der Deponiekapazitäten und die zukünftig verstärkte Bautätigkeit verwiesen und schliesslich wörtlich Folgendes ausgeführt: "Es ist deshalb notwendig, bereits heute die planerischen Voraussetzungen für zusätzliches Deponievolumen für Inertstoffe zu schaffen. Eine solche Erweiterung des Deponievolumens kann entweder mittels zusätzlichen Deponiestandorten oder aber mit einer Erweiterung der Volumina bestehender Standorte geschehen. Da die bereits im Richtplan

ausgewiesenen Deponiestandorte das Resultat einer umfassenden, breit abgestützten Evaluation sind, ist die Suche nach neuen Standorten nicht zielführend. In Frage kommt deshalb lediglich die Erweiterung bestehender Standorte. Hierbei ist zu beachten, dass bei der genannten Evaluation im Falle der Standorte im Offenland im Rahmen der ursprünglichen Richtplaneinträge das Volumen optimiert, beziehungsweise maximiert wurde. Hingegen wurde bei Standorten in Waldnähe das Volumen aus Gründen der Walderhaltung nicht so gross festgesetzt, wie es aus landschaftlicher und hydrogeologischer Sicht möglich gewesen wäre. Aufgrund des damaligen regionalen Bedarfes war dies auch nicht notwendig. Vor diesem Hintergrund kommen deshalb für Erweiterungen nur noch jene Standorte in Frage, welche in Waldnähe ausgeschieden wurde [sic]." (a.a.O. S. 18).

In diesem dem Festsetzungsbeschluss des Kantonsrats vom 29. März 2021 im Sinne einer "Kenntnisnahme" zugrundeliegenden Bericht werden mithin die geplanten Erweiterungen als nachgerade alternativlos behandelt, da insbesondere die Suche neuer Standorte kategorisch ausgeschlossen wird (vgl. auch den Hinweis im in E. 4.3.1.1 zitierten RRB, wonach vor der Richtplananpassung 2017 keine neuerliche Alternativenprüfung stattgefunden habe [act. 15.2 S. 4], wobei sich die u.a. im UVB erwähnte, in einem Bericht der Mitbeteiligten aus dem Jahr 2018 dokumentierte Prüfung von Varianten gerade nicht auf diese Frage einer übergeordneten Alternativenprüfung bezieht, sondern bereits Teil der Grundlagen des Gestaltungsplanverfahrens ist [vgl. act. 17.4 S. 6, 10 f.]). Mit der spätestens im gleichen Jahr (2021) bzw. nach anderer Quelle bereits im Jahr 2020 gestarteten "Gesamtschau Deponien" (vgl. dazu E. 4.3.2) wurde indessen ein Prozess initiiert, dessen Ziel gerade darin besteht, neue Deponiestandorte zu eruieren und diese im Rahmen der Teilrevision 2024 (öffentliche Auflage vom 6. Dezember 2024 bis 14. März 2025; aktuell in Überarbeitung aufgrund der eingegangenen Einwendungen) in den kantonalen Richtplan einzubringen (vgl. den vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL] herausgegebenen Bericht "Gesamtschau Deponien" [Zürich 2024; im Folgenden: Bericht Gesamtschau], der auf S. 3 den Erarbeitungszeitraum von 2020 bis 2023 nennt; vgl. zum Jahr 2021 als Startzeitpunkt den Erläuterungsbericht zur Teilrevision 2024, S. 12). Damit lässt sich die Prämisse der Teilrevision 2017, Standorte für Waldfläche beanspruchende Deponieerweiterungen von vornherein keiner Evaluation im Verhältnis zu anderen – neuen – Standorten zu unterziehen, nicht aufrechterhalten, wäre es doch im Gegenteil aufgrund der mutmasslich

bereits im Zeitpunkt der Festsetzung der Teilrevision 2017 laufenden oder zumindest sehr kurze Zeit später einsetzenden Planungsarbeiten zwingend gewesen, eine Standortevaluation der beiden damals festgesetzten Erweiterungen unter Einbezug der offenkundig doch als valable Möglichkeit einer Erweiterung der gesamthaften Deponiekapazitäten erachteten zusätzlichen Standorte vorzunehmen. Die entsprechende Einschätzung lässt sich im Übrigen auch an den Dokumenten des Gestaltungsplanverfahrens ablesen: Während der UVB im Zusammenhang mit der Frage der Standortgebundenheit inhaltlich noch weitestgehend die vorstehend zitierte Einschätzung im Rahmen der Teilrevision 2017 wiedergibt und diese lediglich dahingehend nuanciert, dass "in erster Linie" Erweiterungen bestehender Standorte in Frage gekommen seien (act. 17.4 S. 11), verändert der Planungsbericht die fragliche Passage grundlegend, indem der Hinweis, wonach die Suche nach neuen Standorten nicht zielführend sei, weggelassen und sodann ausgeführt wird, inzwischen seien die Potentiale im Offenland weitgehend ausgeschöpft und die temporäre Beanspruchung von Waldareal eine neue Option, wobei der Satz zur Erweiterung bestehender Standorte durch seine Position innerhalb des Abschnitts nur noch zum Ausdruck bringt, dass für Erweiterungen primär Standorte in Waldnähe in Frage kommen würden, ohne dass damit eine negative Aussage zur Suche neuer Standorte verbunden wäre (act. 17.2 S. 6). In diesen Anpassungen spiegelt sich die Kenntnis des Prozesses der Gesamtschau, aufgrund dessen die Grundüberlegung der Teilrevision 2017 falsifiziert worden ist (wobei der Kanton Zürich bemerkenswerterweise auch in der Genehmigung der Teilrevision 2017 aufgefordert wird, bei einer nächsten Richtplananpassung bzw. bei der Weiterentwicklung u.a. des Bereichs "Deponien" stufengerechte Grundlagen bzw. Erläuterungen vorzulegen bzw. zu aktualisieren, die sich zum Bedarfsnachweis und zur kantonalen oder regionalen Planung für den Zeitraum der Richtplanung sowie zu den räumlichen Kriterien für die Festlegung der einzelnen Standorte und zur Prüfung möglicher Standortalternativen äussern [vgl. act. 24.2]). Zusammengefasst liegt für die Erweiterung der Deponie Y somit auch unter dem Titel der Standortevaluation kein rechtsgenügender Richtplaneintrag vor.

#### **4.3.2**

Immerhin könnte sich – wie in E. 4.3.1 einleitend angetönt – die Frage stellen, ob aufgrund des Einbezugs der strittigen Erweiterung in die Gesamtschau (die generell den Anspruch hat, auch die bestehenden Richtplanstandorte

erneut zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen entsprechen [Bericht Gesamtschau, S. 6]) nachträglich eine Behebung der vorstehend aufgezeigten Mängel eingetreten ist. Ein solches Verständnis würde aber grundsätzlich bereits daran scheitern, dass (wie soeben erwähnt) bis anhin aus der Gesamtschau noch keine Festsetzungen resultiert sind, da die Teilrevision 2024 noch nicht im Kantonsrat behandelt wurde. Mit Blick darauf, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit Festsetzungen im Sinne der öffentlich aufgelegten Teilrevision 2024 erfolgen könnten, soll dennoch nachstehend aufgezeigt werden, weshalb jedenfalls nach Massgabe des aktuell dokumentierten Planungsprozesses für die Erweiterung der Deponie Y kein rechtsgenügender Richtplaneintrag resultieren würde.

Im Rahmen der Gesamtschau wurden ca. 400 Standorte bewertet. Dabei wurden in einem ersten Schritt Ausschlusskriterien definiert. Es handelt sich um Gegebenheiten, die einen Deponiestandort aufgrund von übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen nicht zulassen. Damit unterscheiden sich die Ausschlusskriterien von denjenigen Aspekten, für die Konflikte auf Stufe Richtplan bestehen, die nicht direkt zu einem Ausschluss führen, die im Standortdossier (AWEL [Hrsg.], Gesamtschau Deponien Standortdossier, Zürich 2024; im Folgenden: Standortdossier) das erste Mal festgehalten wurden und die bei jedem weiteren Planungsschritt berücksichtigt werden müssen (vgl. zum Ganzen Bericht Gesamtschau, S. 6 f. sowie die Tabelle der beiden Arten von Kriterien auf S. 11 [auch zum Folgenden]). Die Beurteilung und Rangierung der Standorte erfolgte sodann anhand gewichteter Bewertungskriterien (a.a.O., S. 8 und 12 f.).

Die Rekurrierenden erachten das Ausschlusskriterium A2.2 "Waldgebiete mit besonderem Schutzstatus (z.B. Naturschutzgebiete im Wald, Schutzwald, usw.)" als erfüllt. Im Standortblatt der Erweiterung der Deponie Y, das im Geoportal des Kantons Zürich (<https://geo.ktzh.ch/maps>) im Layer "Deponiestandorte" abgerufen werden kann (vgl. dazu Bericht Gesamtschau, S. 8), erfolgt zwar bezüglich des Bewertungskriteriums 2.2 ("Waldgebiete mit besonderem Schutzstatus") der Eintrag "Beansprucht Waldgebiete mit besonderem Schutzstatus (Eichenförderung und Waldrandförderung)", was aber nicht unbesehen mit dem – wohl enger umschriebenen – Ausschlusskriterium A2.2 gleichgesetzt werden kann. Den Rekurrierenden ist sodann insofern zuzustimmen, als aufgrund der intendierten Sicherung (u.a. mittels

Schutzverordnung) der übrigen wertvollen Waldareale (vgl. dazu bereits E. 3.2.2 sowie act. 27.5) davon ausgegangen werden kann, dass ohne das vorliegend strittige Vorhaben auch für das von diesem betroffene Waldareal ein entsprechender Schutz vorgesehen würde, was allerdings für die Erfüllung des Ausschlusskriteriums A2.2 nicht ausreichend sein dürfte. Die Frage kann aber letztlich offenbleiben, da ein anderes Ausschlusskriterium erfüllt ist. Als solches gelten nämlich (A7.6) auch "Lebensräume mit geschützten Arten / Arten der 'Roten Liste' (RE / CR / EN / VU)" (vgl. Bericht Gesamtschau, S. 11). Wie in E. 3.4.1 im Detail aufgezeigt, sind – selbst bei ausschliesslicher Berücksichtigung der Roten Listen der Schweiz – mehrere Arten mit entsprechendem Status und entsprechender Gefährdungskategorie im von der Erweiterung betroffenen Lebensraum nachgewiesen. Dabei kann im Sinne des in E. 4.3.1.2 Ausgeführten von vornherein nicht argumentiert werden, das Ausschlusskriterium sei aufgrund theoretisch denkbarer Perimeter ausserhalb des fraglichen Lebensraums nicht erfüllt. Dies umso weniger, als zwar im Bericht Gesamtschau darauf hingewiesen wird, dass der Deponieperimeter auf Stufe Richtplan noch nicht definitiv sei (a.a.O. S. 8), das Standortblatt im Geoportal aber einen räumlich konkretisierten Deponieperimeter – der genau mit demjenigen der Variante "Y Mitte, angepasst" (act. 17.2 Anhang A2) übereinstimmt – ausweist (wobei überdies der Richtplantext gemäss Teilrevision 2024 den Standort Y [Pt. 5.7.2, Nr. 54] gesamthaft als "bestehend" bezeichnet), so dass offensichtlich ist, dass der Planungsträger auf Stufe Richtplan bei seiner Bewertung von einer Beanspruchung des fraglichen wertvollen Waldareals durch die Deponieerweiterung ausgegangen ist (wobei sich das Standortdossier [S. 80] denn auch ausdrücklich zur Rodung dieses Bereichs äussert [vgl. dazu nachstehend]). Damit aber hätte im Rahmen der Gesamtschau Deponien bei Zugrundelegung der vordefinierten Kriterien für die Erweiterung der Deponie Y zwangsläufig ein Ausschluss erfolgen müssen. Stattdessen enthält das Standortblatt den Hinweis "Aus Sicht Naturschutz ist das Ausschlusskriterium A7.6 nach wie vor erfüllt. Interessenabwägung läuft.", womit einerseits das vorstehend Ausgeführte bestätigt, zugleich aber das Ausschlusskriterium missachtet wird. Klarzustellen ist, dass dieser Umstand nicht per se zur Unzulässigkeit eines entsprechenden Richtplaneintrags führen würde, da das Ausschlusskriterium letztlich lediglich eine Selbstbeschränkung darstellt, die sich der Planungsträger im Rahmen der Gesamtschau auferlegt hat. Was die Missachtung dieses Kriteriums aber deutlich macht, ist, dass hinsichtlich der Erweiterung der Deponie Y die Vorgaben der Gesamtschau nicht strikt zur Anwendung gebracht wurden

(was im Übrigen auch das entsprechende rekurrentische Vorbringen plausibel erscheinen lässt), so dass die entsprechende (zukünftige) Festsetzung hinsichtlich der – wie gesehen auch seitens des Bundes eingeforderten (vgl. act. 24.2) – rechtsgenügenden Standortevaluation nicht an der allfälligen Einlösung dieser Vorgabe durch den Prozess der Gesamtschau partizipiert. Im Gegenteil müsste eine rechtsgenügende Standortevaluation für einen Standort, welcher ein Ausschlusskriterium der Gesamtschau missachtet, aufzeigen, weshalb auch im Vergleich mit allen anderen ausgeschlossenen Standorten gerade dieser Standort festzusetzen ist, wäre doch ohne Weiteres denkbar, dass im direkten Vergleich mit entsprechenden Standorten andere vorzuziehen gewesen wären, was aber im Rahmen der Gesamtschau gerade nicht geprüft wurde, da – entsprechend der Grundkonzeption – Standorte bei Erfüllung des Ausschlusskriteriums regelmässig ohne Weiterungen ausgeschieden wurden.

Während somit der (nachgerade "privilegierte") Einbezug der Erweiterung der Deponie Y in die Gesamtschau jedenfalls nach Massgabe der aktuell öffentlich bekannten Dokumente nicht zur Folge hat, dass für diesen Standort von einer rechtsgenügenden richtplanerischen Standortevaluation ausgegangen werden könnte, fehlt es überdies – wiederum nach Massgabe der aktuell bekannten Dokumente – auch nach wie vor an einer stufengerechten Interessenabwägung. Im Standortdossier werden zwar neben der Erläuterung von Erschliessung und hydrologischer Eignung auch Zielkonflikte erwähnt, wobei neben dem Hinweis auf den Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) Folgendes ausgeführt wird: "Mit der Erweiterung der Deponie wird ein Waldstück von 7,4 ha temporär gerodet. Die Rodung kann mit flächengleicher Aufforstung vor Ort wieder kompensiert werden. Mit einem etappenweisen Vorgehen wird nicht die ganze beanspruchte Waldfläche auf einmal gerodet. Von der Rodung betroffen sind alte Eichen, die für schützenswerte Arten den Lebensraum bilden. Als Kompensationsmassnahme werden gleichwertige Eichen-Standorte gefördert und gesichert." (Standortdossier S. 80). Damit wird allerdings lediglich das spezifische Problem des fraglichen Standorts (summarisch) angesprochen. Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den einer Festsetzung entgegenstehenden Interessen, aufgrund derer transparent würde, weshalb diese im Rahmen der Interessenabwägung gegenüber den gegenläufigen Interessen zurückstehen mussten, ist jedoch nicht ersichtlich, wobei es insoweit aufgrund der Besonderheiten des vorliegend betroffenen Gebiets (bzw. der entsprechenden

Naturschutzinteressen) insbesondere auch nicht ausreichend ist, wenn im Bericht Gesamtschau die jeweilige Gesamtpunktzahl der letztlich vorgeschlagenen Standorte (a.a.O. S. 10) ausgewiesen und deren Zustandekommen anhand der Standortblätter im Geoportal transparent gemacht wird. Zusammenfassend führt der Einbezug der strittigen Deponieerweiterung in die Gesamtschau Deponien somit weder bezüglich der Mängel der Standortevaluation noch bezüglich der fehlenden stufengerechten Interessenabwägung zu einer gegenüber dem in E. 4.3.1 Ausgeführten veränderten Einschätzung.

### **4.3.3**

Damit bleibt es dabei, dass es für die geplante Erweiterung der Deponie Y an einem rechtsgenügenden Richtplaneintrag fehlt. Da ein solcher aber Voraussetzung des nachgelagerten Gestaltungsplans ist, führt dies zur Aufhebung der angefochtenen Festsetzungsverfügung.

Unabhängig vom vorstehend Ausgeführten besteht sodann ein weiterer Aufhebungsgrund, so dass diese Rechtsfolge auch dann Platz greifen würde, wenn im Gegenteil von einem rechtsgenügenden Richtplaneintrag auszugehen wäre. Darauf ist im Folgenden (E. 5) näher einzugehen.

### **5.1.1**

Die Rekurrierenden rügen Fehler in der nutzungsplanerischen Interessenabwägung, wobei sich gewisse Argumente der Parteien mit den in E. 3.2 referierten überschneiden (und insoweit nicht wiederholt werden). Geltend gemacht wird vorab, es gehe vorliegend nicht nur um eine Interessenabwägung nach Art. 3 RPV, sondern um eine solche gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, der unter der Prämisse stehe, dass ein Eingriff in schutzwürdige Lebensräume nicht gestattet sei, so dass er nur zulässig sei, wenn ausnahmsweise überwiegende Interessen den Eingriff rechtfertigen würden.

Moniert wird sodann eine fehlerhafte Variantenprüfung. So weise der Planungsbericht darauf hin, dass keine formellen Enteignungen in Betracht genommen worden seien, obwohl auch entsprechende Lösungen einbezogen werden müssten. Es seien sodann 15 als relevant erachtete Themen in drei Kategorien (hohes [A], mittleres [B] und tiefes [C] Interesse) eingeteilt und für jede der zehn Varianten ermittelt worden, in welchem Mass (gut, mittel,

schlecht) die Interessen jeweils berücksichtigt würden, wobei jedes der zehn der Kategorie A zugeteilten Interessen als gleichwertig dargestellt werde. Dieses Vorgehen beinhalte gravierende Fehler: Nicht berücksichtigt worden seien insbesondere die sehr grosse Bedeutung des Waldes, das Verschwinden von Rote-Liste-Arten, die Unmöglichkeit eines Ersatzes sowie der zeitliche Aspekt im Sinne des Umstands, dass die Interessen Wald und Naturschutz für eine Dauer von mindestens 150-250 Jahren massiv beeinträchtigt würden, während andere Interessen nur für die Dauer einer Etappe oder maximal des gesamten Betriebs beeinträchtigt würden. Es sei in dieser Situation nicht zulässig gewesen, das Thema Naturschutz gleichwertig als eines von zehn Themen derselben Kategorie zu behandeln. Im Übrigen beeinflusse schon die Auswahl und Bewertung der Interessen die Abwägung, indem ähnliche Anliegen (wie diejenigen von Anwohnern und Standortgemeinden) separat berücksichtigt worden seien; in gleicher Weise liesse sich auch das Interesse Naturschutz aufteilen.

Gestützt auf diese fehlerhafte Interessenabwägung bei der Variantenprüfung sei die vermeintliche Bestvariante Y Mitte ermittelt und zunächst optimiert worden. In einem zweiten Schritt sei gestützt auf diese Variante zwischen den Anliegen der Abfallwirtschaft und dem Naturschutz eine abschliessende Interessenabwägung vorgenommen worden. Die damit wohl beabsichtigte Prüfung im Sinne von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG sei aber in einem zu späten Zeitpunkt und unter fehlerhaften Prämissen erfolgt, da dafür höchst relevant sei, welche allenfalls schonenderen Varianten es gebe. Der Planungsbericht führe in Kap. 4.4 die den Interessen zugrundeliegenden Sachverhalte ausführlich auf, zähle dann aber in der eigentlichen Abwägung in Kap. 4.5 bloss die Vorteile des Projekts aus Sicht der Abfallbewirtschaftung auf, wobei die zusätzlich aufgezählten Massnahmen, die erst wegen des Eingriffs überhaupt erforderlich würden (wie Aufwertung des Y-Grabens oder Optimierung von Flächenbeanspruchung, Eingriffsintensität und Anzahl betroffener Eichen), für die Begründung der Zulässigkeit des Eingriffs nicht herangezogen werden dürften. Sodann stelle eine blosser Aufzählung von Interessen mit einer Schlussfolgerung, die einen seien den anderen überwiegend, ohne tatsächliche inhaltliche Auseinandersetzung und Gegenüberstellung keine gesetzeskonforme Interessenabwägung dar. Im Einzelnen werden schliesslich folgende Fehler der Interessenabwägung angeführt: die Interessen Naturschutz und Abfallwirtschaft hätten nicht gleich hoch bewertet werden dürfen; der Erhalt des Waldes sei von nationaler Bedeutung, während die

Abfallwirtschaft zwar auch eine Bundesaufgabe, die Erweiterung am konkreten Standort aber nicht von nationaler Bedeutung sei; der Wald sei im Gegensatz zur Deponie strikt standortgebunden; für rund 25 Jahre Deponietätigkeit werde ein Schaden angerichtet, der sich mindestens 150 bis 250 Jahre auswirken werde; nicht berücksichtigt worden sei, dass die Auswirkungen auch in die benachbarten Waldbereiche hinein wirken würden, Populationen etlicher seltener und gefährdeter Arten deutlich zurückgehen würden und mindestens eine Rote-Liste-Art voraussichtlich ganz verschwinden werde (wobei in diesem Zusammenhang auf den Entscheid BGr 1C\_401/2020 vom 1. März 2022 verwiesen wird, gemäss welchem das dort strittige Wasserkraftwerk erst bewilligt werden könne, wenn ausgeschlossen sei, dass es den Lebensraum einer gefährdeten Steinfliegen-Art beeinträchtige); schliesslich komme auch der Umstand, dass die Quelle als Habitat mindestens einer Rote-Liste-Art einen schutzwürdigen Lebensraum darstelle, in der Interessenabwägung nicht vor. Abschliessend wird festgehalten, das Projekt sei von den für die UVP zuständigen Stellen klar als nicht umweltverträglich benannt worden, was bedeute, dass es den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nicht entspreche, mithin Bundesrecht verletze. Zum Schutz des Lebensraums und der Rote-Liste-Arten müsse nötigenfalls auf eine aus Sicht anderer Interessen nur zweit- oder drittbeste Variante ausgewichen werden; sollte keine umweltverträgliche Variante umsetzbar sein, sei der Standort aufzugeben.

### **5.1.2**

Die Baudirektion (bzw. das ARE) entgegnet, der Aspekt der Enteignungen sei im Rahmen der Variantenprüfung thematisiert worden. Gerade weil man dem Naturschutz habe Rechnung tragen wollen, sei sodann das Workshopverfahren durchgeführt worden. Im Rahmen der Variantenprüfung seien systematisch die denkbaren Varianten ausgearbeitet, bewertet und gegenübergestellt worden; der Variantenentscheid sei unter Kenntnis aller betroffenen Interessen, welche bereits im Rahmen der Variantenprüfung gegeneinander abgewogen worden seien, erfolgt, womit eine den Vorgaben von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG entsprechende umfassende Variantenprüfung stattgefunden habe. Die sehr umfangreichen Sachverhaltsabklärungen und Planungsunterlagen liessen ohne Zweifel darauf schliessen, dass eine vertiefte materielle Auseinandersetzung, insbesondere mit den Interessen des Naturschutzes, stattgefunden habe und ebendiese Interessen entsprechend hoch gewichtet worden seien. Weiter würden die Optimierungen die Auswirkungen

der gewählten Varianten bestimmen und hätten insofern einen Einfluss auf die Interessenabwägung. Irrelevant sei sodann, ob die Erweiterung der Deponie von nationaler Bedeutung sei. Die Kantone seien zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit verpflichtet und im Kanton Zürich anfallende Abfälle seien innerhalb des Kantonsgebiets abzulagern; könnten Abfälle aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht mehr korrekt entsorgt werden, würde dies innert weniger Tage massive Schäden an der Umwelt verursachen, weshalb dem Interesse der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit ein sehr hohes Gewicht zukomme. Zudem sei die Erweiterung der Deponie standortgebunden: Im Rahmen der Gesamtschau Deponien sei aufgezeigt worden, dass es im Kanton Zürich keine Deponiestandorte gebe, welche keine anderen Interessen tangierten, so dass jeder Standort eine Interessenabwägung erfordere; das rekurrentische Argument könnte bei jedem Standort vorgebracht werden, so dass im Kanton Zürich kein Standort mehr in Frage käme. Schliesslich lasse sich aus dem zitierten Bundesgerichtsentscheid aufgrund unterschiedlicher Ausgangslage (geringer Beitrag des Wasserkraftwerks zur Versorgungssicherheit) nichts ableiten.

Die Mitbeteiligte argumentiert, dass unter Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG ein Eingriff in schutzwürdige Gebiete nicht zulässig sein solle, sei offensichtlich falsch; die Norm besage vielmehr das Gegenteil. Inwiefern sich dabei eine andere Interessenabwägung als unter Art. 3 RPV ergeben solle, erschliesse sich nicht. Falsch sei, dass in der Variantenprüfung nirgends die im Gutachten erwähnte "(in ökologischer Hinsicht) nationale Bedeutung" des Waldes berücksichtigt worden sei, nachdem gerade vor diesem Hintergrund das Workshopverfahren (unter Beteiligung der Rekurrierenden) durchgeführt und das Projekt dahingehend optimiert worden sei, dass nur noch 18 Eichen tangiert würden. Falsch sei weiter, dass die Thematik des Naturschutzes quasi automatisch höher stünde als andere Themen. In einer Interessenabwägung seien immer die einzelnen Interessen im konkreten Einzelfall gegeneinander abzuwägen, und es existiere rechtlich kein "per se" Vorrang eines Themas. Die Variantenprüfung in einem mehrstufigen Workshop-Verfahren zeige auf, dass vorliegend eine sorgfältige und umfassende Prüfung aller Möglichkeiten und aller tangierten Themen vorgenommen worden sei (wobei die Mitbeteiligte auf Ziff. 4.3 und 5.5 sowie Anhang 1 des Planungsberichts verweist). Explizit sei für jede Variante eine Interessenabwägung vorgenommen worden und erwähne der Planungsbericht, dass gestützt auf die Ergebnisse der Interessenabwägung die Variante "Y Mitte" als Bestvariante ausgewählt

worden sei. Die geprüften Interessen seien in Kapitel 5 des Planungsberichts und in den UVB-Kapiteln 3.3 und 4 bis 17 ausführlich beschrieben worden, wobei die tangierten Interessen in einem mehrjährigen Verfahren, gestützt auf diverse Dokumente wie Gutachten, Berichte und Einwendungsverfahren, ausführlich und für jede Variante geprüft worden seien; daran ändere die schliesslich vorgenommene Unterteilung in die Kategorien A, B und C nichts. Vollkommen zu Recht seien dabei weitere bedeutende Themen wie z.B. die Abfallwirtschaft, die Anwohner oder die Standortgemeinde untersucht worden. Gerade die Abfall- und Kreislaufwirtschaft gelte als gewichtiges und unverzichtbares öffentliches Interesse, wobei es indirekt auch um die Vermeidung von Umweltrisiken gehe. Deponien seien aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Anforderungen standortgebunden und die Anzahl geeigneter Standorte stark limitiert. Das Interesse an der Abfallwirtschaft könne und müsse somit ebenfalls als umweltrechtliches Interesse gewichtet werden und stehe dem Interesse des Naturschutzes auf abstrakter Ebene absolut gleichwertig gegenüber. Dem Schutz der Umwelt sei sodann mit diversen Themen mehr als genügend Platz eingeräumt worden. Zu beachten sei sodann auch in diesem Zusammenhang, dass die schutzrechtlichen Beurteilungsspielräume in erster Linie den erstinstanzlichen Behörden obliegen würden und durch die Gerichte, die nur bei klarer Rechtsverletzung in dieses Ermessen eingreifen dürften, grundsätzlich zu respektieren seien. Die Rekurrierenden vermöchten kein willkürliches Vorgehen der Rekursgegnerin darzulegen, weshalb deren Ermessensspielraum zu schützen sei. Hinsichtlich der rekurrentischen Ausführungen zur "abschliessenden Interessenabwägung" wiederholt die Mitbeteiligte ihr Vorbringen, wonach im Gegenteil bereits bei der Prüfung der Varianten eine Interessenabwägung durchgeführt worden sei. Sodann seien auch keine inhaltlichen Mängel in der Interessenabwägung zwischen den Interessen der Abfallwirtschaft und des Naturschutzes ersichtlich. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das grosse Gewicht des erstgenannten Interesses verwiesen und festgehalten, es handle sich nicht um ein rein abstraktes, sondern um ein im konkreten Einzelfall gewichtiges Interesse, da die Auffüllung der bestehenden Deponie Y weit fortgeschritten sei und für Material Typ B kurz- bis mittelfristig zu wenig Deponieraum im Kanton Zürich verfügbar sei, so dass das Erweiterungsprojekt sofort gebaut und in Betrieb genommen werden müsse, andernfalls es zu erheblichen Umweltschäden kommen könnte; bereits heute müssten mangels ausreichender Deponievolumen im Kanton in eigentlich widerrechtlicher Weise relevante Mengen an Typ B-Material in andere Kantone transportiert

werden, was Umwelt und Verkehrsinfrastruktur belaste. Weiter seien die Argumente betreffend Standortgebundenheit des Eichenwaldes nicht so gewichtig zu berücksichtigen, insbesondere weil das Projekt optimiert worden sei und nur ein relativ kleiner Teilverlust vorliege. Hingegen sei die Standortgebundenheit der Deponie Y ausgewiesen, da die Potentiale im Offenland aufgrund angrenzender Objekte wie Autobahn und Siedlung weitgehend ausgeschöpft seien. Unzutreffend sei sodann, dass die Existenz der Totholzkäfer auf der Roten Liste automatisch dazu führen müsse, dass die Beeinträchtigung des Gebiets unzulässig sei. Aufgrund des blossen Teilverlusts des Eichenwalds und der umfangreichen Kompensationsmassnahmen sei es eindeutig zulässig gewesen, das unverzichtbare Interesse der Abfallwirtschaft konkret höher zu gewichten als den Erhalt einiger Eichen. Zu beachten sei schliesslich, dass nicht jede Umweltunverträglichkeit automatisch zu einem Verbot von staatlichen Eingriffen führe, da andere, noch gewichtigere Interessen dazu führen könnten, dass in den Umweltschutz eingegriffen werden müsse.

### **5.1.3**

In der Replik führen die Rekurrierenden ergänzend insbesondere aus, für die Interessenabwägung sei zentral, dass für eine Deponie von nur regionaler oder maximal kantonaler Bedeutung ein Lebensraum zerstört werden solle, der gemäss Gutachten aus einer nationalen Sicht, also für den Erhalt der Artenvielfalt auf nationaler Ebene, bedeutend sei. Dass in einer solchen Konstellation ausnahmsweise die regionalen oder kantonalen Interessen dennoch überwiegen könnten, könne nicht vollständig ausgeschlossen werden, doch müssten aussergewöhnliche Umstände vorliegen, was hier nicht der Fall sei. Weiter treffe es nicht zu, dass den Behörden ein erhebliches Ermessen zustände, ob ein Lebensraum schutzwürdig sei. Hingegen stehe ihnen ein Ermessen zu, ob ein als schutzwürdig anerkannter Lebensraum formell zu schützen sei oder nicht, doch spiele die Frage des formellen Schutzes für die Anwendbarkeit von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG und die in diesem Rahmen vorzunehmenden Interessenabwägungen keine Rolle.

### **5.2.1**

Technische Eingriffe in Schutzobjekte (im Sinne der schutzwürdigen Lebensräume bzw. schützenswerten Biotope) sind nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG zu gestatten, wenn sie sich unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lassen (vgl. zu den einschlägigen Gesetzes- und

Verordnungsbestimmungen bereits E. 3.3). Mit der fehlenden Vermeidbarkeit wird die ausschlaggebende Eingriffsvoraussetzung umschrieben, deren Vorliegen im Rahmen der verlangten Interessenabwägung zu bejahen oder zu verneinen ist. Dabei stellt sich – neben der Interessenabwägung – unter dem Stichwort der Vermeidbarkeit auch die gesonderte Frage, ob der Eingriff in das Schutzobjekt tatsächlich erforderlich ist. Es ist mithin die nach Art. 14 Abs. 6 NHV verlangte Standortgebundenheit nachzuweisen, wobei sich auch die Frage stellt, ob Alternativen zu dem den vorgesehenen Eingriff auslösenden Projekt in Frage kämen, mit denen sich der Eingriff vermeiden oder verringern liesse (Fahrländer, a.a.O., Art. 18 Rz. 28; vgl. auch BGE 148 II 36 E. 5.5). Erweist sich ein Vorhaben als standortgebunden, stehen keine Alternativen zur Verfügung und erweist sich der Eingriff damit nicht als vermeidbar, sind die damit verfolgten öffentlichen und/oder privaten Interessen auf der Grundlage der für die Begründung des Vorhabens erarbeiteten Abklärungen möglichst gut zu ermitteln und zu gewichten, wobei dasselbe für die Ermittlung des Ausmasses des Verlustes gilt. Die so ermittelten öffentlichen und privaten Interessen am Eingriff und am integralen Schutz des betroffenen Biotops sind in einer umfassenden Interessenabwägung einander gegenüberzustellen. Dabei gilt zu beachten, dass die naturfachliche Bewertung und die sich vorab daraus ergebende Schutzwürdigkeit des Biotops vielfach mehreren in der Regel gleichartigen öffentlichen und privaten Interessen gegenüberstehen. Je grössere Bedeutung das Biotop aufweist, desto gewichtiger müssen die entgegenstehenden Interessen sein, um einen Eingriff zu rechtfertigen. Dabei ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, dass der Eingriff nur so weit gehen darf, wie dies erforderlich ist (zum Ganzen Fahrländer, a.a.O., Art. 18 Rz. 30 m.w.H.; vgl. auch BGE 148 II 36 E. 5.5 [wonach die Frage, ob das Interesse an der Realisierung des Projekts im konkreten Fall überwiegt, anhand einer umfassenden Abwägung aller betroffenen Interessen zu prüfen ist] sowie BGr 1C\_346/2014 vom 26. Oktober 2016, E. 2.10 und 6.1 [wonach in der umfassenden Interessenabwägung u.a. zu prüfen ist, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen, wobei sich diese Anforderung nebst Art. 2 Abs. 1 RPV auch aus Art. 3 NHG sowie aus dem Erfordernis der Standortgebundenheit für technische Eingriffe in schützenswerte Biotop gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG i.V.m. Art. 14 Abs. 6 NHV ergebe]).

### 5.2.2

Das Baurekursgericht überprüft Nutzungspläne auf alle Mängel, insbesondere auch auf ihre Zweckmässigkeit und Angemessenheit hin (§ 20 Abs. 1 VRG). Damit wird Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG Nachachtung verschafft, der eine volle Überprüfung von Nutzungsplänen durch mindestens eine kantonale Beschwerdebehörde verlangt. Eine umfassende Interessenabwägung bildet dabei Bestandteil des Prüfprogramms gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG. Ob diese Interessen vollständig erfasst worden sind, ist eine Rechtsfrage. Die relative Gewichtung der potenziell widerstreitenden Interessen ist jedoch weitgehend eine Ermessensfrage. Die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 33 RPG hat zu beurteilen, ob die Planungsträgerin ihr Ermessen richtig und zweckmässig ausgeübt hat; dabei hat sie allerdings im Auge zu behalten, dass sie selbst keine Planungsbehörde ist. Namentlich im Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 33 RPG ist der den Planungsträgern durch Art. 2 Abs. 3 RPG zuerkannte Gestaltungsbereich zu beachten (zum Ganzen VB.2023.00035 vom 16. Mai 2024, E. 2).

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die erneute Berufung der Mitbeteiligten auf eine (angebliche) Kognitionsbeschränkung des Baurekursgerichts auch im vorliegenden Kontext fehlgeht (vgl. hierzu im Rahmen eines anderen materiellen Aspekts schon E. 3.4.2), da sich aus der angerufenen denkmalschutzrechtlichen Rechtsprechung (betreffend Überprüfung der Zulässigkeit von Schutzanordnungen) nichts hinsichtlich der vorliegend massgeblichen Fragen (Überprüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs in ein schützenswertes Biotop nach Massgabe von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG) bzw. der entsprechenden Beurteilungsspielräume ableiten lässt. Die massgebliche Kognition entspricht daher dem vorstehend Dargelegten.

### 5.3.1

Hinsichtlich der Frage, ob Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG im Verhältnis zu Art. 3 RPV eine spezifische bzw. qualifizierte Form der Interessenabwägung verlangt, ergibt sich – auch im Lichte von E. 5.2.1 – was folgt: Die geforderte Interessenabwägung als solche wird regelmässig als eine umfassende unter Einbezug aller betroffenen Interessen umschrieben und dabei ohne weitergehende Differenzierung auch auf Art. 3 RPV (der die klassische Dreiteilung von Ermittlung, Beurteilung und möglichst umfassender Berücksichtigung der Interessen statuiert) verwiesen (vgl. exemplarisch BGE 148 II 36 E. 5.5, auch zum Folgenden), so dass in diesem Sinn zunächst kein Unterschied

auszumachen ist. Hingegen stellt das mit dem Aspekt der Vermeidbarkeit verknüpfte Kriterium der (relativen) Standortgebundenheit eine – mit Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG beispielsweise auch im Waldrecht bekannte – Besonderheit dar, aufgrund derer im Rahmen des Biotopschutzes eine zusätzliche Hürde für Eingriffe resultiert (vgl. zur Unterscheidung der beiden Aspekte auch Beatrice Wagner Pfeifer, Umweltrecht Besondere Regelungsbereiche, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, Rz. 1197 ff., insb. Rz. 1198 und 1200).

Was sodann das Verhältnis der (in E. 3.4.2 als zutreffend anerkannten) in ökologischer Hinsicht nationalen Bedeutung des betroffenen Lebensraums zu anderen Interessen anbelangt, so erschiene es als zu weitgehend, lediglich gegenläufige Interessen nationaler Bedeutung in die Interessenabwägung einzubeziehen, nachdem eine entsprechende Rechtsfolge für spezifische – vorliegend gerade nicht realisierte – Konstellationen spezialgesetzlich normiert wurde (vgl. dazu bereits E. 3.4.2; weitergehend wohl Nina Dajcar, Natur- und Heimatschutz-Inventare des Bundes, Diss. Zürich 2011, S. 134 f., welche die fraglichen Bestimmungen der Biotopschutzinventare lediglich als Konkretisierung eines sich bereits aus Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG ergebenden Grundsatzes auffasst). Entsprechend lässt sich auch ein – abgemildertes – Prinzip, wonach nur unter aussergewöhnlichen Umständen in einen Lebensraum von nationaler Bedeutung (aber ohne entsprechenden rechtlichen Status) aufgrund von Interessen, denen keine nationale Bedeutung zukommt, eingegriffen werden könne, nicht im Sinne einer allgemeingültigen, die Interessenabwägung vorstrukturierenden Regel formulieren; offensichtlich ist aber, dass dem Gewicht der jeweiligen Interessen (das sich in den fraglichen Zuweisungen ausdrückt) im Rahmen der Interessenabwägung ein hoher Stellenwert zukommt.

### **5.3.2.1**

Die angefochtene Festsetzungsverfügung hält unter dem Titel Interessenabwägung fest, im Rahmen der Interessenabwägung seien alle betroffenen Interessen ermittelt, gewichtet und bewertet worden. Gestützt auf die Ergebnisse der Interessenbewertung bei den geprüften Varianten sei die Variante "Y Mitte" als Bestvariante ausgewählt und in einem nächsten Schritt mit verschiedenen Massnahmen optimiert worden. Da auch mit der optimierten Variante nicht alle Interessen vollumfänglich hätten berücksichtigt werden können, sei eine abschliessende Interessenabwägung zwischen den Schutzinteressen (Schutz von Alteichen-Lebensräumen, Schutz des Waldes, Schutz

der Gewässer) sowie dem Interesse der Abfallwirtschaft (Schaffung von genügend Deponievolumen an zweckmässigen Standorten) vorgenommen worden. An allen betroffenen Interessen bestehe ein hohes öffentliches Interesse; da sie sich vorliegend nicht vereinbaren lassen würden, seien sie gewichtet und gegeneinander abgewogen worden (act. 3.1 S. 4 f.). Im Folgenden beschränkt sich die Festsetzungsverfügung auf die (annähernd) wörtliche Wiedergabe einer Passage des Planungsberichts (act. 17.2 S. 24 [Ziff. 4.5 "Ergebnis der Interessenabwägung", Absätze 2 und 3]).

Der Planungsbericht, dem somit hinsichtlich des (dokumentierten) materiellen Gehalts der Interessenabwägung entscheidende Bedeutung zukommt, erwähnt zunächst die – in act. 17.2 Anhang A1 beschriebenen und planlich dargestellten – im Workshopverfahren erarbeiteten und beurteilten zehn Varianten der Deponieerweiterung (act. 17.2 S. 12 [Ziff. 4.1, vgl. auch Ziff 5.5]) und enthält sodann eine auf den UVB gestützte Interessenermittlung, wobei bestimmte Interessen als irrelevant ausgeschieden werden (a.a.O. S. 12 f. [Ziff. 4.2]). Daraufhin werden die Interessen bewertet, indem in einem ersten Schritt eine Gewichtung im Sinne der Zuordnung zu den 3 Kategorien hohes/mittleres/tiefes Interesse erfolgt und daraufhin in tabellarischer Form für jede der zehn Varianten grafisch dargestellt wird, in welchem Mass (gut, mittel, schlecht) die jeweilige Variante jedes der beurteilten 15 Interessen berücksichtigt (a.a.O. S. 14 ff. [Ziff. 4.3.1 und 4.3.2]). Schliesslich heisst es in Ziff. 4.3.3 unter dem Titel "Variantenentscheid" wörtlich: "Gestützt auf die Ergebnisse der Interessenbewertung bei den geprüften Varianten wurde die Variante 'Y Mitte' als Bestvariante ausgewählt. Die gewählte Variante 'Y Mitte' vermag die wichtigen, z.T. konträren Interessen am besten zu berücksichtigen. Sie erlaubt ein Deponievolumen, welches die Vorgaben der Richtplanung bestmöglich erfüllt. Zudem werden die wichtigen Schutzinteressen im Gebiet zu einem grossen Teil berücksichtigt. Bestehen bleibt aber eine Tangierung der Alteichen-Lebensräume (18 Eichen mit wertvollen Strukturen (Habitatbäume)) sowie des Y-Grabens. Mit einer weiteren Optimierung können die Eingriffe aber noch geschmälert werden. Seitens der Standortgemeinde, der Grundeigentümer und der Anwohner ist die Variante 'Y Mitte' akzeptiert." (a.a.O. S. 20, wobei sich in Ziff. 4.3.4 eine Darstellung der Optimierungen anschliesst).

Auch wenn der Planungsbericht erst die folgende Ziff. 4.4 ausdrücklich mit "Abwägung der ermittelten und bewerteten Interessen bei der optimierten

Variante "Y Mitte" überschreibt (vgl. zu dieser sogenannten "abschliessenden Interessenabwägung" nachstehend E. 5.3.2.2), gehen die Parteien übereinstimmend und zu Recht davon aus, dass schon der Variantenentscheid auf einer Interessenabwägung beruhen muss. Allerdings vermögen die wiedergegebenen Erwägungen den Anforderungen an eine solche den Variantenentscheid begründende Interessenabwägung in keiner Weise zu genügen (wobei die Hinweise der Mitbeteiligten auf den gesamten Prozess schon deshalb unbehelflich sind, weil letztlich nur die dokumentierte Abwägung einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist). Nicht nachvollziehbar ist vorliegend insbesondere, weshalb seitens des Planungsträgers (auf Ebene des Gestaltungsplans) der Realisierung einer Variante mit gewissen (zumindest behaupteten [vgl. dazu näher E. 5.3.3]) Vorzügen (Deponievolumen) und korrespondierenden Nachteilen (Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum) der Vorzug gegenüber einer Variante gegeben wurde, die sich – bei (u.U.) gewissen Abstrichen hinsichtlich des Kriteriums der Abfallwirtschaft – als für die Interessen des Naturschutzes vorteilhafter erwiesen hätte bzw. weshalb letztlich die den Interessen des Naturschutzes entgegenstehenden Interessen (insbesondere der Abfallwirtschaft) als überwiegend eingestuft wurden. Eine entsprechende Begründung lässt sich namentlich auch nicht aus den tabellarischen Übersichten herauslesen, indem gleichsam mathematisch die grösstmögliche Zahl positiver Bewertungen eruiert würde (während der UVB von vornherein lediglich die Beschreibung bestimmter Interessen und nicht deren Abwägung enthält). Im Gegenteil wäre es gerade mit Blick auf die Besonderheit des von der geplanten Deponieerweiterung betroffenen Lebensraums (vgl. im Einzelnen E. 3.4.1 f.) zwingend erforderlich gewesen, sich im Rahmen des Variantenentscheids bzw. der entsprechenden Interessenabwägung spezifisch mit den Auswirkungen der einzelnen Varianten auf diesen Lebensraum auseinanderzusetzen und nachvollziehbar aufzuzeigen, aus welchen Gründen gegebenenfalls davon ausgegangen wurde, die insoweit bestehenden Nachteile einer bestimmten Variante hätten gegenüber deren Vorteilen in den Hintergrund zu treten. Nichts anderes ergibt sich schliesslich aufgrund der im Anhang A1 des Planungsberichts enthaltenen Beschreibungen der geprüften Varianten, da auch diese bei Umschreibung der einzelnen Interessen lediglich stichwortartige Hinweise darauf geben, weshalb das jeweilige Kriterium bei einer Variante als erfüllt oder nicht erfüllt qualifiziert wurde, sich jedoch gerade nicht zur spezifischen Abwägungsfrage äussern, weshalb letztlich aufgrund dieser Interessenbewertung ein Entscheid für eine bestimmte Variante resultierte.

Aufgrund des Hinweises, wonach der Variantenentscheid abschliessend von der Baudirektion am 16. Dezember 2022 getroffen worden sei (act. 3.1 S. 4), wurde seitens des Baurekursgerichts die Einreichung des fraglichen Entscheids angeordnet. Das entsprechende Dokument (act. 27.3) enthält jedoch ebenfalls keine transparente Begründung, aufgrund derer auf eine rechtsgenügende Interessenabwägung im Hinblick auf den Variantenentscheid geschlossen werden könnte, da insoweit einzig festgehalten wird, "aufgrund der Erkenntnisse aus der fachlich fundierten Auslegeordnung, dem Pilotverfahren mit Workshops mit vielen Beteiligten sowie der Haltung, dass auf eine Enteignung verzichtet werden soll, [sei] die Variante 'Y Mitte' weiterzuvorführen" (a.a.O. S. 2). Bemerkenswert erscheint im Übrigen, dass im eingereichten Dokument (Protokoll der Information zum Variantenentscheid anlässlich einer am 16. Dezember 2022 abgehaltenen Sitzung) einleitend darauf hingewiesen wird, der Entscheid sei der Mitbeteiligten vorgängig bekannt gegeben worden, so dass der Anschein eines bereits früher getroffenen Entscheids entsteht, der allerdings nicht dokumentiert bzw. – trotz entsprechender Aufforderung zur Einreichung des Variantenentscheids – jedenfalls nicht aktenkundig wäre. Zusammenfassend bleibt es somit dabei, dass der – primär im Planungsbericht dokumentierte – Variantenentscheid den Anforderungen an eine umfassende und den Besonderheiten der vorliegenden Konstellation Rechnung tragende Interessenabwägung nicht genügt. Zugleich fehlt es damit am erforderlichen Nachweis der Standortgebundenheit, da gerade nicht in nachvollziehbarer Weise dargetan ist, weshalb die Realisierung einer das ökologisch wertvolle Waldareal tangierenden Variante als unverzichtbar eingeschätzt wurde.

### **5.3.2.2**

Entsprechend der referierten Passage der angefochtenen Verfügung hält der Planungsbericht in der bereits erwähnten Ziff. 4.4 einleitend fest, für die geplante Deponie mit der optimierten Variante "Y Mitte" (im Sinne von act. 17.2 Anhang A2) sei eine Interessenabwägung zwischen den Schutzinteressen (Schutz von Alteichen-Lebensräumen, Schutz des Waldes, Schutz der Gewässer) sowie dem Interesse der Abfallwirtschaft (Schaffung von genügend Deponievolumen an zweckmässigen Standorten) vorzunehmen. Im Folgenden werden die genannten Interessen im Detail referiert (act. 17.2 S. 20 ff., auch zum Folgenden), wobei bezüglich der Abfallwirtschaft insbesondere auf die gesetzliche Pflicht zur langfristigen Sicherung ausreichenden Deponievolumens, das Ziel einer Ablagerung innerhalb des Kantons, die zeitlich hohe

Priorität sowie die Relevanz für eine Kreislaufwirtschaft hingewiesen wird. Bezüglich der Naturschutzinteressen erfolgen detaillierte Ausführungen, indem zunächst das Gutachten referiert und die umliegenden Waldareale beschrieben werden, sodann auf die Verjüngungslücke, die Etappierung und die Optimierungen im Deponieperimeter eingegangen wird und schliesslich Ausführungen zur langfristigen Zerstörung des Lebensraums, den indirekten Auswirkungen, der fehlenden Ersetzbarkeit und der fehlenden Umweltverträglichkeit erfolgen. Während Ziff. 4.4 somit eine umfassende Darstellung der widerstreitenden Interessen enthält, beschränkt sich die eigentliche Abwägung in der "Ergebnis der Interessenabwägung" betitelten Ziff. 4.5 (a.a.O. S. 24) darauf, nach einleitenden allgemeinen Ausführungen die für die geplante Erweiterung sprechenden Gründe (Entsorgungssicherheit, optimale Erschliessung, kurze Anfahrtswege) aufzuführen (was auch dem Vorgehen im Bericht zu den Einwendungen entspricht [vgl. act. 17.7, insb. S. 5, 7 f.]), um danach verschiedene Aspekte zu erörtern, welche im weiteren Sinn die Optimierung des Vorhabens betreffen (Aufwertung Y-Graben, verminderte Flächenbeanspruchung, Etappierung, Reduzierung der Zahl der von der Rodung betroffenen Habitatbäume, Einpassung in die Landschaft). Abschliessend heisst es sodann wörtlich: "Vorliegend wird unter Berücksichtigung aller massgeblichen Interessen die Erweiterung der Deponie Y als für die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit im Kanton Zürich zwingend notwendig erachtet und überwiegt das Interesse des Naturschutzes."

Unabhängig davon, inwieweit diese Ausführungen den Anforderungen an eine umfassende Interessenabwägung ihrerseits zu genügen vermögen (vgl. dazu E. 5.3.4), machen sie jedenfalls deutlich, dass eine wesentlich fundiertere Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des vorliegend betroffenen schutzwürdigen Lebensraums möglich ist (und offenbar auch als angezeigt erachtet wurde) als sie im Rahmen des dokumentierten Variantenentscheids erfolgt ist, wodurch sich die in E. 5.3.2.1 geäusserte Kritik bestätigt. Entscheidend ist nun, dass mit den referierten Ausführungen gemäss Ziff. 4.4 (und 4.5) des Planungsberichts die konstatierten Mängel des Variantenentscheids bzw. der in Bezug auf diesen vorgenommenen (ersten) Interessenabwägung nicht behoben werden können. Dies deshalb, weil im Rahmen der sogenannten "abschliessenden" (zweiten) Interessenabwägung von vornherein nur noch die (optimierte) "Bestvariante" (Y Mitte) zur Diskussion stand, so dass sinngemäss diese gegenüber einem vollständigen Verzicht auf eine Deponieerweiterung abgewogen wurde. Damit wirkt sich

das (durchaus beachtliche) Realisierungsinteresse an einer Deponieerweiterung als solcher ausschliesslich zugunsten der entsprechenden Variante "Y Mitte, angepasst" aus, so dass – soweit das abfallwirtschaftliche Realisierungsinteresse als die Naturschutzinteressen überwiegend eingestuft wird – automatisch die Zulässigkeit der genannten Variante resultiert. Indessen wäre durchaus denkbar, dass bei einer fundierten (und dokumentierten) Auseinandersetzung mit den Naturschutzinteressen bereits im Rahmen des Variantenentscheids zwar ebenfalls kein vollständiger Verzicht auf eine Deponieerweiterung resultieren würde, jedoch eine andere als die vorliegend gewählte Variante als Bestvariante qualifiziert würde, da ihr – bei u.U. weniger weitgehender Erfüllung der Interessen der Abfallwirtschaft – aufgrund der dannzumal fundiert geprüften Vorteile hinsichtlich der Interessen des Naturschutzes insgesamt der Vorzug gegeben würde. Entsprechend ist es unverzichtbar, bei Bestimmung der Bestvariante eine rechtsgenügende Interessenabwägung (vorliegend insbesondere unter vertiefter Auseinandersetzung mit den Interessen des Naturschutzes) vorzunehmen, und können nachträgliche – nur noch eine Variante betreffende – Abwägungen die Mängel des vorgängigen Verfahrens von vornherein nicht mehr beseitigen.

Zusammenfassend bleibt es somit dabei, dass es hinsichtlich des Variantenentscheids (auf Ebene der Nutzungsplanung) an einer rechtsgenügenden Interessenabwägung und einem Nachweis der Standortgebundenheit fehlt, was – unabhängig von den in E. 4 referierten Mängeln des Richtplaneintrags – ebenfalls zur Aufhebung der angefochtenen Festsetzungsverfügung führt.

### **5.3.3**

Die Variantenprüfung und damit auch der entsprechende – Grundlage der Festsetzung des Gestaltungsplans bildende – Variantenentscheid weisen überdies weitere Mängel auf, die unabhängig von der in E. 5.3.2 behandelten Problematik zur Aufhebung der Festsetzung führen würden:

Zunächst fällt auf, dass in Anhang A1 des Planungsberichts für bestimmte Varianten ("Süd, optimiert", "Süd, Steilböschung" und "Süd, maximiert") in der einleitenden Übersichtstabelle darauf hingewiesen wird, sie seien mit sämtlichen Varianten ausser der – letztlich als Bestvariante bestimmten – Variante "Y Mitte" kombinierbar. Mit anderen Worten wäre beispielsweise die – bezüglich der Naturschutzinteressen klar vorteilhafte – Variante "Y Nord", für die ein nur unwesentlich geringeres neu geschaffenes Volumen

(2,1 Mio. m<sup>3</sup>) als für die Variante "Y Mitte" (2,3 Mio. m<sup>3</sup>) ausgewiesen wird mit einer der vorgenannten Varianten kombinierbar, wodurch sich das Deponievolumen entsprechend erhöhen würde, so dass der (behauptete) Hauptvorteil der Variante "Y Mitte" verschwinden würde. In diesem Zusammenhang ist – mit Blick auf das in E. 5.2.2 zur Kognition Dargelegte – darauf hinzuweisen, dass es bei diesem und den folgenden Hinweisen nicht darum geht, anstelle der Planungsbehörde eine andere Bestvariante zu eruieren; aufgezeigt werden soll lediglich, dass bestimmte methodische Mängel (wie z.B. die systematische Ausserachtlassung von Kombinationsvarianten) die Variantenprüfung von vornherein verfälscht haben, so dass seitens der Planungsbehörde keine umfassende und rechtsgenügende Klärung erfolgt und damit letztlich das ihr zustehende Ermessen offensichtlich fehlerhaft ausgeübt worden ist.

Ebenfalls offensichtlich unhaltbar ist weiter der Umstand, dass in den Beschreibungen der Varianten in Anhang A1 des Planungsberichts beim Kriterium Abfallwirtschaft nur für bestimmte Varianten ("Süd, optimiert", "Süd, Steilböschung", "Süd, maximiert" und "Y Mitte") das Volumen der bisherigen Deponie miteingerechnet wurde, während für die anderen fünf neu gebildeten Varianten ausschliesslich auf das neu geschaffene Volumen abgestellt wurde. Zwar ist nachvollziehbar, dass der Unterschied der erstgenannten vier Varianten zu den fünf anderen insoweit darin liegt, dass erstere den Perimeter der bestehenden Deponie in den Erweiterungssperimeter integrieren (vgl. die planlichen Darstellungen in act. 17.2 Anhang A1). Analog der vorstehend erwähnten Kombinierbarkeit neuer Varianten ändert dies aber nichts daran, dass auch im Hinblick auf die bereits bestehende Deponie eine Variante mit ausserhalb der bereits beanspruchten Fläche liegendem Erweiterungssperimeter von ihrer abfallwirtschaftlichen Gesamtwirkung her auch das bestehende Deponievolumen mitumfasst. Die Verfälschung zeigt sich exemplarisch beim Vergleich der Varianten "Y Nord" und "Y Mitte", deren neu geschaffenes Volumen wie erwähnt nur geringfügig differiert, während aufgrund der unterschiedlichen Behandlung des bestehenden Deponievolumens beim Kriterium Abfallwirtschaft eine vermeintlich erhebliche Diskrepanz von 2,1 Mio m<sup>3</sup> im Verhältnis zu 2,85 Mio. m<sup>3</sup> ausgewiesen wird. Dass sodann im Folgenden die (in Anhang A1 an sich transparent gemachte) unterschiedliche Behandlung gerade nicht mitreflektiert wurde, zeigt sich daran, dass das Kriterium der Abfallwirtschaft – trotz wie gezeigt effektiv

geringfügiger Abweichung – für die Variante "Y Mitte" als gut, für die Variante "Y Nord" aber als "mittel/schlecht" ausgewiesen wurde (act. 17.2 S. 17).

Ein weiteres methodisches Problem ergibt sich schliesslich im Zusammenhang mit der nachträglichen Optimierung der Bestvariante. In deren Rahmen verkleinerte sich das neu geschaffene Deponievolumen auf 2 Mio. m<sup>3</sup> (vgl. act. 17.2 Anhang A2), so dass es mittlerweile sogar kleiner als dasjenige der Variante "Y Nord" ist. Damit entfiel nachträglich derjenige Aspekt, welcher im Rahmen der Variantenprüfung augenscheinlich als der grosse Vorteil der Variante "Y Mitte" erachtet worden war, war doch bei dieser als einziger Variante (nebst dem ursprünglichen Projekt) das Kriterium Abfallwirtschaft als "gut" (bzw. im Anhang A1 als "erfüllt") ausgewiesen worden, während es bei der Variante "Y Mitte, angepasst" nun (zutreffend) als "nicht erreicht" qualifiziert wird. Damit aber hätte korrekterweise eine Abwägung aller Varianten unter Einbezug der Variante "Y Mitte, angepasst" (und unter Ausschluss der ursprünglichen Variante "Y Mitte") erfolgen müssen, was sich anhand folgender Überlegung demonstrieren lässt: Werden – bei zwecks Darlegung der Problematik vorgenommener Fokussierung auf zwei Interessen – zwei Varianten miteinander verglichen, von denen die eine Vorteile beim einen und Nachteile beim anderen Kriterium aufweist, während sich für die andere Variante die umgekehrte Einschätzung ergibt, so ist offenkundig, dass die Voraussetzungen des – bei dieser Ausgangslage grundsätzlich offenen – Variantenentscheids sich fundamental verändern, wenn das eine Kriterium durch nachträgliche Abänderung der einen Variante für beide Varianten angeglichen wird, während das andere Kriterium (bzw. die entsprechende Diskrepanz) gleich bleibt. Klarzustellen ist, dass damit nicht die – zwecks besserer Berücksichtigung der Naturschutzinteressen erfolgte – Optimierung in Frage gestellt werden soll; methodisch unhaltbar ist aber, entsprechende Optimierungen erst nachträglich vorzunehmen (wobei sie bemerkenswerterweise – wie in act. 27.3 ausgewiesen – bereits im Zeitpunkt des definitiven Variantenentscheids bekannt bzw. zumindest angedacht waren) und damit den Variantenentscheid bezüglich massgeblicher Parameter unter unzutreffenden Prämissen zu treffen.

Lediglich bemerkungsweise sei abschliessend noch auf Folgendes hingewiesen: Sowohl die Festsetzungsverfügung als auch der Planungsbericht und der UVB gehen einerseits – gerade auch mit Blick auf die Naturschutzinteressen (z.B. betreffend den neu weniger stark tangierten Y-Graben) –

ausdrücklich davon aus, dass die optimierte Variante massgebend sei, verwenden aber bezüglich des massgeblichen Deponievolumens (und entsprechend auch der zu rodenden Fläche) konsequent die höheren Zahlen der nicht optimierten Variante (bzw. z.T. noch höhere; vgl. exemplarisch act. 3.1 S. 2 und 4; vgl. auch act. 17.2 S. 26 und act. 17.4 S. 2, 6 sowie zu den Werten der Varianten act. 17.2 Anhang A1 und A2), so dass insoweit davon ausgegangen werden muss, dass der abfallwirtschaftliche Nutzen der Deponie im Sinne dieser unzutreffenden Angaben überschätzt wurde (soweit nicht nachträglich eine weitere Veränderung vorgenommen worden wäre, die dann aber nirgends dokumentiert wäre).

#### **5.3.4**

Nach dem in E. 4, E. 5.3.2 und E. 5.3.3 Ausgeführten ist die Festsetzungsverfügung aus mehreren – voneinander unabhängigen – Gründen aufzuheben. Eine allfällige zukünftige Interessenabwägung durch die Vorinstanz (vgl. allerdings zur vorliegenden Aufhebung ohne Rückweisung E. 5.3.5) ist durch die Rekursinstanz nicht vorwegzunehmen, doch sind diesbezüglich – mit Blick auf die entsprechenden Parteivorbringen – immerhin die folgenden Hinweise anzubringen:

Es ist offenkundig, dass den Interessen des Naturschutzes in der vorliegenden Konstellation ein sehr grosses Gewicht zukommt (womit eine entsprechend sorgfältige Interessenabwägung erforderlich wäre [vgl. BGr 1C\_346/2014 vom 26. Oktober 2016, E. 6.3]), dies namentlich aus den folgenden Gründen (vgl. im Detail E. 3.4): Der von der strittigen Erweiterungsvariante tangierte Lebensraum zeichnet sich durch seine Besonderheit aus, da die schon an sich speziellen Bestände alter Eichen auf feuchtem und nährstoffreichem Untergrund wachsen. Im Perimeter sind diverse, teilweise stark gefährdete Rote-Liste-Arten nachgewiesen, wobei insbesondere die Flechte *Caloplaca lucifuga* bei Realisierung der geplanten Variante im Perimeter vollständig verschwinden dürfte. Der fragliche schutzwürdige Lebensraum ist aufgrund seines Alters nicht ersetzbar, wobei das entsprechende zeitliche Element das vorliegend tangierte Interesse des Naturschutzes von sämtlichen anderen untersuchten Interessen, die nur temporär tangiert würden, unterscheidet. Schliesslich greift es zu kurz, die Intensität des Eingriffs ausschliesslich anhand des unmittelbar zerstörten Lebensraums zu bemessen, da mit grosser Wahrscheinlichkeit erhebliche indirekte Wirkungen auf den an sich "verschonten" Teil zu erwarten sind. Die genannten Aspekte sind

in eine umfassende Interessenabwägung zwangsläufig einzubeziehen, wobei konkret auszuweisen ist, in welcher Form sie berücksichtigt wurden bzw. aus welchen Gründen gegebenenfalls aus Sicht des Planungsträgers trotz dieser Aspekte andere Interessen als überwiegend beurteilt wurden, da nur so eine materielle gerichtliche Prüfung der Interessenabwägung möglich ist. Aufgrund des Umstands, dass die im Planungsbericht dokumentierte sogenannte "abschliessende" Interessenabwägung zufolge Beschränkung auf die bereits bestimmte Bestvariante von vornherein die beanstandeten Mängel nicht zu beheben vermag, erübrigt sich an sich eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob diese zweite Interessenabwägung die vorstehenden Anforderungen erfüllt hätte. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass zwar die meisten der genannten Aspekte (nicht aber das unterschiedliche Gewicht des zeitlichen Elements bei den verschiedenen Interessen) in Ziff. 4.4.2 des Planungsberichts benannt werden, damit jedoch noch nicht nachvollziehbar dargelegt ist, wie damit in der eigentlichen Abwägung der Interessen umgegangen wurde. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang immerhin, dass die Berufung der Rekurrierenden auf den Entscheid BGr 401/2020 vom 1. März 2022 (insb. E. 4.9) insofern zu kurz greift, als die dort formulierte Schlussfolgerung, wonach eine Bewilligung des strittigen Kraftwerksprojekts nur möglich sei, wenn eine Beeinträchtigung des Lebensraums einer bestimmten Köcherfliegen-Art ausgeschlossen werden könne, sich auf eine konkrete Interessenkonstellation bezieht, so dass die Aussage nicht unbesehen auf den vorliegenden Fall übertragen werden kann, sondern gerade im Rahmen einer – im vorliegenden Entscheid nicht vorzunehmenden – rechtsgenügenden Interessenabwägung konkret geprüft werden muss, ob für den tangierten Lebensraum der Flechte *Caloplaca lucifuga* Entsprechendes gilt (soweit sich diese Frage bei einer korrekt durchgeführten Variantenprüfung überhaupt noch stellt).

Zu einzelnen Vorbringen der Parteien drängen sich sodann folgende Bemerkungen auf: Der (notabene ohne nähere Begründung erfolgte) kategorische Ausschluss von Enteignungen (vgl. act. 17.2 S. 14; ebenso act. 27.3 S. 2) erscheint mit Blick auf das Erfordernis einer umfassenden Interessenabwägung problematisch, da damit ein bestimmtes Interesse von vornherein einer Abwägung entzogen wird. Sodann ist zwar ohne Weiteres von einem gewichtigen Interesse der Abfallwirtschaft auszugehen, doch ist der Argumentation der Mitbeteiligten, wonach ein Verzicht auf die strittige Erweiterungsvariante zu erheblichen Umweltschäden führen könnte, entgegenzuhalten,

dass zum einen prima vista nicht ersichtlich ist, inwiefern dieses Argument sich auf die Wahl einer konkreten Variante auswirken könnte, solange die verglichenen Varianten bezüglich des Deponievolumens nicht erheblich voneinander abweichen, während zum andern die Mitbeteiligte selbst (in gewissem Widerspruch zur behaupteten Dringlichkeit) auf – anerkanntermassen unerwünschte, aber dennoch praktizierte – Entsorgungsmöglichkeiten ausserhalb des Kantons verweist. Unbehelflich ist schliesslich die seitens der Baudirektion vertretene pauschale Begründung der Standortgebundenheit der Deponie, würde doch das fragliche Kriterium seinen Sinn verlieren, wenn es lediglich unter Verweis auf die bei sämtlichen Standorten vorhandenen entgegenstehenden Interessen stets bejaht werden müsste. Zutreffend ist vielmehr, dass die Standortgebundenheit im konkreten Einzelfall nachgewiesen werden muss, wobei eine Bejahung insbesondere in Konstellationen, in denen andere Varianten bestehen, mit denen eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume vermieden oder jedenfalls minimiert werden könnte, alles andere als offensichtlich ist.

### **5.3.5**

Zusammengefasst ist die Festsetzung des strittigen Gestaltungsplans aus den genannten – jeweils schon bei isolierter Betrachtung zu diesem Ergebnis führenden – Gründen (fehlender rechtsgenügender Richtplaneintrag [E. 4]; fehlende rechtsgenügende Interessenabwägung im Rahmen des Variantenentscheids und fehlender Nachweis der Standortgebundenheit [E. 5.3.2]; weitere methodische Mängel der Variantenprüfung [E. 5.3.3]) aufzuheben. Dabei ist auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu verzichten. Dies zum einen aufgrund des festgestellten Fehlens eines rechtsgenügenden Richtplaneintrags, da vor allfälliger erneuter richtplanerischer Festsetzung des Deponiestandorts von vornherein nicht ersichtlich ist, welche Prüfung – im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens – die Vorinstanz noch vornehmen sollte (auch wenn zu konstatieren ist, dass das Bundesgericht in BGr 1C\_346/2014 vom 26. Oktober 2016 in einer entsprechenden Konstellation ohne nähere Begründung eine Rückweisung vornahm). Zum andern muss es auch deshalb bei der blossen Aufhebung sein Bewenden haben, weil aufgrund der in E. 5.3.3 dargelegten Mängel eine allfällige zukünftige Variantenprüfung zunächst die Erarbeitung neuer (insbesondere auch kombinierter) Varianten seitens der Mitbeteiligten (als Gesuchstellerin) voraussetzen würde, so dass auch insoweit eine Rückweisung an die Vorinstanz

zur unmittelbaren Vornahme einer rechtsgenügenden Interessenabwägung ausser Betracht fällt.

## **6.1**

Angefochten ist im Verfahren G.-Nr. R4.2014.00214 wie erwähnt auch die Rodungsbewilligung (act. 3.2). Die Rekurrierenden machen diesbezüglich zusammengefasst geltend, alles zur Festsetzung des Gestaltungsplans Ausgeführte gelte analog auch betreffend die Rodung, so dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG nicht erfüllt seien. Sie kritisieren sodann die beiden im Rahmen der Anhörungen eingereichten Stellungnahmen des BAFU vom 4. November 2021 bzw. 10. Juli 2023 (act. 27.1 und 27.2).

Die Baudirektion (bzw. der Mitbericht des ALN) hält dafür, genügend Deponekapazität sei ein hohes öffentliches Interesse und damit ein wichtiger Grund für eine Ausnahmegewilligung. Zudem bestehe ein rechtskräftiger Richtplaneintrag. Die Standortgebundenheit resultiere aus der kantonalen Gesamtinteressenabwägung. Schliesslich werde mit der neu ausgearbeiteten Variante in Bezug auf die Walderhaltung eine deutliche Verbesserung erreicht, so dass dem Naturschutz ausreichend Rechnung getragen worden sei.

Die Mitbeteiligte verweist auf ihre Ausführungen zur Festsetzung des Gestaltungsplans und erachtet die Voraussetzungen für eine Rodung als erfüllt. Sodann äussert sie sich ebenfalls zu den beiden Stellungnahmen des BAFU.

## **6.2**

Gemäss Art. 5 Abs. 1 WaG sind Rodungen verboten. Gemäss Abs. 2 darf eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (lit. a) das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; (lit. b) das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; (lit. c) die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Gemäss Abs. 4 ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

### 6.3

Aufgrund des vorstehend in Bezug auf die Festsetzung des Gestaltungsplans Ausgeführten ergibt sich ohne Weiteres, dass auch die Rodungsbewilligung zu Unrecht erteilt wurde und entsprechend aufzuheben ist. So fehlt es aufgrund der in E. 4 konstatierten Mangelhaftigkeit des Richtplaneintrags am Erfordernis der sachlichen Erfüllung der Voraussetzungen der Raumplanung (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG). Ebenso lässt sich aufgrund der in E. 5 dargelegten Mängel im Rahmen der Variantenprüfung die relative Standortgebundenheit der strittigen Variante und damit auch der für diese erforderlichen Rodungen nicht bejahen (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG). Aufgrund der ebenfalls in E. 5 aufgezeigten mangelhaften Interessenabwägung ist deshalb auch der Nachweis überwiegender wichtiger Gründe für die konkret vorgesehene Rodung nicht erbracht (Art. 5 Abs. 2 Ingress WaG), wobei aufgrund der Verknüpfung mit dem Aspekt des Biotopschutzes auch eine ausreichende Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes zu verneinen ist (Art. 5 Abs. 4 WaG).

### 7.

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Rekurse gutzuheissen sind (wobei aufgrund des Verfahrensausgangs auf die im Rekursverfahren G.-Nr. R4.2024.00215 erhobenen Rügen nicht näher einzugehen ist). Demgemäss sind die Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich Nr. KS ARE 24-0269 vom 15. November 2024 und die Verfügung des Amts für Landschaft und Natur des Kantons Zürich (ALN) vom 14. November 2024 aufzuheben.

### 8.1

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten je zur Hälfte der Baudirektion Kanton Zürich und der A AG aufzuerlegen (§ 13 VRG).

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmbaren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 4 Abs. 1 GebV VGr). Bei der Bemessung der

Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.).

Im Lichte des vorliegend gegebenen tatsächlichen Streitinteresses (kantonaler Gestaltungsplan betreffend Deponieerweiterung mit einem zusätzlichen Volumen von [gemäss Angaben in act. 3.1 S. 2] ca. 2,4 Mio. m<sup>3</sup> für eine zusätzliche Betriebsdauer von ca. 20-25 Jahren), des Umfangs des vorliegenden Urteils, der Vereinigung mehrerer Rekursverfahren sowie des Umstandes, dass mehrere Verfügungen zu beurteilen waren, ist die Gerichtsg Gebühr auf Fr. 20'000.-- festzusetzen (BGr 1C\_566/2015 vom 18. Februar 2016, E. 2; BGr 1C\_244/2013 vom 4. Juli 2013, E. 4; BRGE II Nrn. 0162 und 0163/2012 vom 23. Oktober 2012, E. 16, in BEZ 2014 Nr. 36; Entscheid bestätigt mit VB.2012.00774 vom 22. August 2013, dieser bestätigt mit BGr 1C\_810/2013 vom 14. Juli 2014; [www.baurekursgericht-zh.ch](http://www.baurekursgericht-zh.ch)).

## 8.2

Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Die Bemessung der Umtriebsentschädigung richtet sich nach § 8 GebV VGr.

Der Beizug eines Rechtsbeistandes ist in aller Regel als Grund für die Zuspreehung einer Umtriebsentschädigung einzustufen (VB.2003.00093 vom 16. Oktober 2003, E. 3.1.). Demnach ist vorliegend den Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R4.2024.00214 zulasten der A AG eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 3'000.--. Da die Umtriebsentschädigung pauschal festgelegt wird, entfällt die Zuspreehung eines Mehrwertsteuerzusatzes von vornherein (BRKE II Nrn. 0247 und 0248/2007 in BEZ 2007 Nr. 56; [www.baurekursgericht-zh.ch](http://www.baurekursgericht-zh.ch)).

Der Mitbeteiligten steht aufgrund des Verfahrensausgangs von vornherein keine Umtriebsentschädigung zu.

## **Das Baurekursgericht erkennt:**

### **I.**

Die Verfahren G.-Nrn. R4.2024.00214 und R4.2024.00215 werden vereinigt.

### **II.**

Die Rekurse werden gutgeheissen.

Demgemäss werden die Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich Nr. KS ARE 24-0269 vom 15. November 2024 und die Verfügung des Amts für Landschaft und Natur des Kantons Zürich (ALN) vom 14. November 2024 aufgehoben.

### **III.**

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 20'000.-- Gerichtsgebühr

Fr. 400.-- Zustellkosten

Fr. 20'400.-- Total

=====

werden je zur Hälfte der Baudirektion Kanton Zürich und der A AG auferlegt. Rechnungen und Einzahlungsscheine werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

### **IV.**

Die A AG wird verpflichtet, den Rekurrierenden im Verfahren G.-Nr. R4.2024.00214 eine Umtriebsentschädigung von insgesamt Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Im Übrigen werden keine Umtriebsentschädigungen zugesprochen.